



KIRCHLICHES AMTSBLATT

ERZBISTUM
HAMBURG

27. JAHRGANG

HAMBURG, 19. FEBRUAR 2021

Nr. 3

INHALT

Art.: 20	Gesetz zur Änderung der Rahmenordnung für die Vermögens- und Immobilienreform im Erzbistum Hamburg (RahO-VIR)	24	Kirchengemeinden im Erzbistum Hamburg (VwOBG), § 1 Absatz 5 des Gesetzes über die Wahl der Gemeindeteams im Erzbistum Hamburg (GTWahlG) für die Wahlen zu den Kirchenvorständen und Gemeindeteams in den katholischen Kirchengemeinden (Pfarreien) St. Ansverus (Ahrensburg), Heiliger Martin (Elmshorn), St. Vicelin (Eutin), Heilige Edith Stein (Ludwigslust), Heilige Elisabeth (Hamburg-Bergedorf), St. Lukas (Neubrandenburg) und Seliger Eduard Müller (Neumünster)	28	
Art.: 21	Gesetz zur Änderung der Ordnung für den Wirtschaftsrat des Erzbistums Hamburg (OWR)	24	Art.: 29	Änderung der Festlegung des Wahltermins für die Wahlen zu den Kirchenvorständen sowie zu den Gemeindeteams in den katholischen Kirchengemeinden (Pfarreien) St. Ansverus (Ahrensburg), Heiliger Martin (Elmshorn), St. Vicelin (Eutin), Heilige Edith Stein (Ludwigslust), Heilige Elisabeth (Hamburg Bergedorf), St. Lukas (Neubrandenburg) und Seliger Eduard Müller (Neumünster)	28
Art.: 22	Gesetz zur Änderung der Vergabe- und Verfahrensrichtlinien des Erzbischöflichen Hilfsfonds „Mütter in Not“	24	Art.: 30	Beschlüsse der Regional-KODA Nord-Ost vom 26. November 2020	28
Art.: 23	Ernennung von Personen zu Mitgliedern des designierten Kirchenvorstandes im Pastoralen Raum Bützow-Güstrow-Matgendorf-Teterow	25	Art.: 31	Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des DCV vom 10. Dezember 2020	29
Art.: 24	Ernennung von Personen zu Mitgliedern des designierten Kirchenvorstandes im Pastoralen Raum Hamburg-City	25	Art.: 32	Beschlüsse der Regionalkommission Ost der Arbeitsrechtlichen Kommission des DCV vom 16. Dezember 2020	33
Art.: 25	Dekret zur Ernennung von Personen zu Mitgliedern von Gemeindeteams der zukünftigen Pfarrei St. Paulus, Apostel der Völker	26	Art.: 33	Satzung des Verbandes der Diözesen Deutschlands i.d.F. des Beschlusses der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 23.11.2020	33
Art.: 26	Dekret zur Änderung des Dekrets über die Aufhebung von katholischen Pfarreien in Husum, Niebüll und Westerland auf Sylt sowie über die Errichtung der katholischen Pfarrei St. Knud und des Gesetzes über die Neuordnung des Vermögens dieser kirchlichen Körperschaften sowie zur Änderung des Dekrets über die Aufhebung von katholischen Pfarreien in Hamburg Billstedt, Wandsbek und Tonndorf sowie über die Errichtung der katholischen Pfarrei St. Paulus, Apostel der Völker und des Gesetzes über die Neuordnung des Vermögens dieser kirchlichen Körperschaften	27	Art.: 34	Jahrestag der Wahl unseres Heiligen Vaters	40
Art.: 27	Dekret zur Änderung des Dekrets über die Amtszeiten der amtierenden Kirchenvorstände, Fachausschüsse und Gemeindeteams in den Pfarreien St. Ansverus (Ahrensburg), Heiliger Martin (Elmshorn), St. Vicelin (Eutin), Heilige Edith Stein (Ludwigslust), Heilige Elisabeth (Hamburg-Bergedorf), St. Lukas (Neubrandenburg) und Seliger Eduard Müller (Neumünster)	27	Art.: 35	Terminanfragen an Erzbischof Dr. Heße für das Jahr 2022	40
Art.: 28	Dekret zur Änderung des Dekrets über die Festlegung von Terminen und Fristen nach § 1 Absatz 4 des Gesetzes über die Besetzung der Verwaltungsgorgane der		Art.: 36	Verleihung der Ansgar-Urkunde	40
			Art.: 37	Woche für das Leben 2021	40
			Art.: 38	Profanierungen	41
			Art.: 39	Missa Chrmatis	41
			Art.: 40	Diakonenweihe 2021	41
			Art.: 41	Beilage zum Kirchlichen Amtsblatt Namens – und Sachregister 2020	41
				Kirchliche Mitteilungen	
				Personalchronik Hamburg	41

Art.: 20

Gesetz zur Änderung der Rahmenordnung für die Vermögens- und Immobilienreform im Erzbistum Hamburg (RahO-VIR)

Vom 1. Februar 2021

Artikel 1 Änderung der Rahmenordnung für die Vermögens- und Immobilienreform im Erzbistum Hamburg (RahO-VIR)

Hiermit wird die Rahmenordnung für die Vermögens- und Immobilienreform im Erzbistum Hamburg (RahO-VIR) vom 14. Januar 2021 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 27. Jg., Nr. 1, Art. 1, S. 1 ff., v. 14. Januar 2021) wie folgt geändert:

§ 16 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Immobilien auf Diözesanebene sollen bis zum 31. Dezember 2022 in Primär- und Sekundärimmobilien unterteilt werden. Für Primärimmobilien sind innerhalb des jeweiligen Aufgaben- und Ausgabefelds geeignete Instandhaltungsrücklagen zu bilden. Sekundärimmobilien sollen entwickelt, vermietet oder verpachtet (Konversion) oder das Eigentum an ihnen veräußert werden.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. März 2021 in Kraft.

H a m b u r g, 1. Februar 2021

L. S. † Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg

Art.: 21

Gesetz zur Änderung der Ordnung für den Wirtschaftsrat des Erzbistums Hamburg (OWR)

Vom 10. Februar 2021

Artikel 1 Änderung der Ordnung für den Wirtschaftsrat des Erzbistums Hamburg (OWR)

Hiermit wird die **Ordnung für den Wirtschaftsrat des Erzbistums Hamburg (OWR) vom 25. April 2018** (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 24. Jg., Nr. 4, Art. 49, S. 78 ff., v. 27. April 2018), geändert am 3. September 2018 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 24. Jg., Nr. 8, Art. 83, S. 135 f., v. 18. September 2018), am 5. Oktober 2018 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 24. Jg., Nr. 9, Art. 109, S. 150 f., v. 16. Oktober 2018) sowie am 14. Juni 2019 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 25. Jg., Nr. 6, Art. 74, S. 97 f., v. 24. Juni 2019), zuletzt

geändert am 22. April 2020 (Kirchliches Amtsblatt, Erzbistum Hamburg, 26. Jg., Nr. 5, Art. 54, S. 57 ff., v. 28. April 2020) wie folgt geändert:

1. Neufassung von § 7 Absatz 1

Ziffer 2 wird wie folgt neu gefasst:

„2. die Billigung des Jahresabschlusses des Erzbistums (can. 493 Halbsatz 2 des Codex Iuris Canonici) sowie die Billigung des Jahresabschlusses des Erzbischöflichen Stuhls nach jeweils vorheriger Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer zur Entlastung des Verwaltungsdirektors, nachdem dieser dem Wirtschaftsrat auf diese Weise Rechenschaft für das abgelaufene Wirtschaftsjahr gelegt hat.“

2. Änderung von § 21 Absatz 2

Satz 1 Ziffer 3 wird wie folgt neu gefasst:

„3. mit beratender Stimme der Leiter der Abteilung Finanzen und der Leiter der Abteilung Immobilien und Bau im Erzbischöflichen Generalvikariat.“

3. Weitere Änderungen

- In § 14 Absatz 2 Satz 1 Ziffer 3 sowie Absatz 3 Satz 2 und Satz 3, § 16 Absatz 2 Ziffer 3, § 21 Absatz 4 Satz 1 Halbsatz 1 und Halbsatz 2, § 25 Absatz 2 Ziffer 1 und § 43 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 1 wird jeweils das Wort „Finanzdirektor“ durch die Wörter „Leiter der Abteilung Finanzen im Erzbischöflichen Generalvikariat“ ersetzt.
- In § 14 Absatz 3 Satz 4 Halbsatz 1, § 21 Absatz 4 Satz 2 Halbsatz 1 sowie § 25 Absatz 4 Halbsatz 1 wird jeweils das Wort „Finanzdirektors“ durch die Wörter „Leiters der Abteilung Finanzen im Erzbischöflichen Generalvikariat“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 15. Februar 2021 in Kraft.

H a m b u r g, 10. Februar 2021

L. S. † Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg

Art.: 22

Gesetz zur Änderung der Vergabe- und Verfahrensrichtlinien des Erzbischöflichen Hilfsfonds „Mütter in Not“

Vom 11. Februar 2021

Hiermit werden die Vergabe- und Verfahrensrichtlinien des Erzbischöflichen Hilfsfonds „Mütter in Not“ vom 30. Dezember 2009 (Kirchliches Amtsblatt Erz-

bistum Hamburg, 16. Jg., Nr. 1, Art. 5, S. 5 f., v. 15. Januar 2010), geändert am 12. Januar 2021 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 27. Jg., Nr. 2, Art. 9, S. 17 f., v. 25. Januar 2021) wie folgt geändert:

Artikel 1

Änderung von Abschnitt I. Grundsätze für die Vergaben von Unterstützungen.

Ziffer 3 wird wie folgt neu gefasst:

„3. Der Erzbischof von Hamburg kann allen kirchlichen Stellen der Schwangerenberatung für die unter Ziffer 1. genannten hilfebedürftigen Personen Geld zuweisen. Der zugewiesene Betrag ist unter Einhaltung dieser Vergabe- und Verfahrensrichtlinien einschließlich für Beratungsleistungen zu verwenden.“

Artikel 2

Inkrafttreten.

Dieses Gesetz tritt am 1. März 2021 in Kraft.

H a m b u r g, 11. Februar 2021

L. S. † Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg

Art.: 23

Ernennung von Personen zu Mitgliedern des designierten Kirchenvorstandes im Pastoralen Raum Bützow-Güstrow-Matgendorf-Teterow

Vom 15. Februar 2021

Die katholischen Kirchengemeinden St. Antonius (Bützow), Mariä Himmelfahrt (Güstrow), Heilige Familie (Matgendorf) und St. Petrus (Teterow) bilden den Pastoralen Raum Bützow-Güstrow-Matgendorf-Teterow. Aus ihnen soll mit Wirkung vom 5. September 2021 die noch durch gesondertes Dekret zu errichtende katholische Kirchengemeinde Heilige Familie (Güstrow) hervorgehen. Gemäß § 25 Absatz 1 und 2 des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes (KVVG) für die Erzdiözese Hamburg wurde mit der Bildung des künftigen Kirchenvorstandes der noch zu errichtenden Kirchengemeinde Heilige Familie (Güstrow) begonnen. Der künftige Kirchenvorstand führt bis zum Zeitpunkt der Errichtung der neuen Kirchengemeinde die Bezeichnung als designierter Kirchenvorstand.

Abweichend von § 26 Absatz 2 KVVG besteht der designierte Kirchenvorstand aus acht und nicht mindestens neun Personen.

Gemäß § 2 Absatz 5 des Gesetzes über das Verfahren zur Bestimmung von Mitgliedern künftiger Kirchenvorstände für neu zu errichtende Kirchengemeinden in Pastoralen Räumen sowie zur Gewinnung von Kandidaten für Fachausschüsse (Designations- und Ak-

quisitionsverfahrensgesetz – DesAG) sind folgende Personen vorgeschlagen worden, die ich hiermit gemäß § 3 Absatz 1 DesAG zu Mitgliedern des künftigen Kirchenvorstandes ernenne:

Aus der katholischen Kirchengemeinde St. Antonius (Bützow):

- Frau Hannelore Schlüns
- Herr Christian Villmow

Aus der katholischen Kirchengemeinde Mariä Himmelfahrt (Güstrow):

- Herr Matthias Bick
- Frau Marita Johne

Aus der katholischen Kirchengemeinde Heilige Familie (Matgendorf):

- Herr Frank Tautorat
- Herr Edgar Maag

Aus der katholischen Kirchengemeinde St. Petrus (Teterow):

- Herr Frank Schmidt
- Herr Herbert Strupp

Die Amtszeit des designierten Kirchenvorstandes beginnt abweichend von § 25 Absatz 3 KVVG mit Wirkung vom 23. Februar 2021. Gemäß § 21 Satz 1 KVVG kann die Dauer der ersten Amtszeit der Mitglieder des künftigen Kirchenvorstandes im Dekret über die Errichtung der neuen Kirchengemeinde festgelegt werden.

Gemäß § 4 Absatz 1 DesAG ist Herr Pfarrer Tobias Sellenschlo Vorsitzender des designierten Kirchenvorstandes. Ein stellvertretender Vorsitzender ist gemäß § 4 Absatz 2 DesAG von den Mitgliedern des designierten Kirchenvorstandes auf der konstituierenden Sitzung aus dessen Mitte zu wählen.

H a m b u r g, 15. Februar 2021

L. S. † Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg

Art.: 24

Ernennung von Personen zu Mitgliedern des designierten Kirchenvorstandes im Pastoralen Raum Hamburg-City

Vom 15. Februar 2021

Die katholischen Kirchengemeinden Dompfarrei St. Marien (Hamburg-St. Georg), St. Sophien (Hamburg-Barmbek), St. Joseph (Hamburg-Altona) und St. Ansgar (Kl. Michel) (Hamburg-Neustadt) bilden den Pastoralen Raum Hamburg-City. Aus ihnen soll mit Wirkung vom 25. September 2021 die noch durch gesondertes Dekret zu errichtende katholische Kir-

chengemeinde St. Ansgar (Hamburg-St. Georg) hervorgehen. Gemäß § 25 Absatz 1 und 2 des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes (KVVG) für die Erzdiözese Hamburg wurde mit der Bildung des künftigen Kirchenvorstandes der noch zu errichtenden Kirchengemeinde St. Ansgar (Hamburg-St. Georg) begonnen. Der künftige Kirchenvorstand führt bis zum Zeitpunkt der Errichtung der neuen Kirchengemeinde die Bezeichnung als designierter Kirchenvorstand. Gemäß § 2 Absatz 5 des Gesetzes über das Verfahren zur Bestimmung von Mitgliedern künftiger Kirchenvorstände für neu zu errichtende Kirchengemeinden in Pastoralen Räumen sowie zur Gewinnung von Kandidaten für Fachausschüsse (Designations- und Akquisitionsverfahrensgesetz – DesAG) sind folgende Personen vorgeschlagen worden, die ich hiermit gemäß § 3 Absatz 1 DesAG zu Mitgliedern des künftigen Kirchenvorstandes ernenne:

Aus der katholischen Kirchengemeinde Dompfarrei St. Marien (Hamburg-St. Georg):

- Herr Norbert Beisenherz
- Herr Dr. Robert J. Degenhardt
- Frau Ines Schaumburg-Dickstein

Aus der katholischen Kirchengemeinde St. Sophien (Hamburg-Barmbek):

- Herr Holger Landahl
- Herr Georg Ruhmann
- Frau Vanessa Rogge

Aus der katholischen Kirchengemeinde St. Joseph (Hamburg-Altona):

- Herr Jens Kotte
- Frau Angela Silva
- Herr Johannes Lipinsky

Aus der katholischen Kirchengemeinde St. Ansgar (Kl. Michel) (Hamburg-Neustadt):

- Herr Gisbert Backhove
- Herr Dr. Benedikt Fechtrup
- Herr Matthias Mroß

Die mir gemäß § 2 Absatz 6 DesAG vorgeschlagenen Personen, Herr Thomas Becker, katholische Kirchengemeinde Dompfarrei St. Marien (Hamburg-St. Georg), Herr Dr. Jochen Vennebusch, katholische Kirchengemeinde Dompfarrei St. Marien (Hamburg-St. Georg), Frau Karin Köpp, katholische Kirchengemeinde St. Sophien (Hamburg-Barmbek), Frau Ilse Murr, katholische Kirchengemeinde St. Joseph (Hamburg-Altona), Herr Wolfgang Pietzonka, katholische Kirchengemeinde St. Joseph (Hamburg-Altona), Frau Daria Schoenfeld, katholische Kirchengemeinde St. Ansgar (Kl. Michel) (Hamburg-Neustadt), ernenne ich hiermit gemäß § 3 Absatz 2 DesAG zu Ersatzmitgliedern.

Die Amtszeit des designierten Kirchenvorstandes beginnt abweichend von § 25 Absatz 3 KVVG mit

Wirkung vom 25. Februar 2021. Gemäß § 21 Satz 1 KVVG kann die Dauer der ersten Amtszeit der Mitglieder des künftigen Kirchenvorstandes im Dekret über die Errichtung der neuen Kirchengemeinde festgelegt werden.

Gemäß § 4 Absatz 1 DesAG ist Herr Pfarrer Domkapitular Msgr. Mies Vorsitzender des designierten Kirchenvorstandes. Ein stellvertretender Vorsitzender ist gemäß § 4 Absatz 2 DesAG von den Mitgliedern des designierten Kirchenvorstandes auf der konstituierenden Sitzung aus dessen Mitte zu wählen.

H a m b u r g, 15. Februar 2021

L. S. † Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg

Art.: 25

Dekret zur Ernennung von Personen zu Mitgliedern von Gemeindeteams der zukünftigen Pfarrei St. Paulus, Apostel der Völker

Vom 15. Februar 2021

Die Pfarreien St. Paulus (Hamburg-Billstedt), St. Joseph (Hamburg-Wandsbek) und St. Agnes (Hamburg-Tonndorf) bilden den Pastoralen Raum Billstedt-Wandsbek-Tonndorf. Aus ihnen wird durch Dekret vom 22. Oktober 2020 mit Wirkung vom 14. März 2021 die neue Pfarrei St. Paulus, Apostel der Völker hervorgehen.

Nach § 6 Absatz 1 Satz 2 des Statuts über pfarreiliche und gemeindliche Pastoralgremien im Erzbistum Hamburg (StatPG) wird für jede Gemeinde ein Gemeindeteam gebildet.

Abweichend von § 1 Absatz 1 des Gesetzes über die Wahl der Gemeindeteams im Erzbistum Hamburg (GTWahlG) erfolgt die erstmalige Besetzung der Gemeindeteams im Zuge der Errichtung der neuen Pfarrei nicht durch Wahl, sondern durch Ernennung. Hiermit ernenne ich die mir vorgeschlagenen Personen zu Mitgliedern folgender Gemeindeteams:

Für die Gemeinde St. Paulus, Hamburg-Billstedt mit dem weiteren Kirchstandort St. Stephanus:

- Frau Anna Hentschel
- Herr Denis Klonowski
- Frau Regina Mrutzek
- Frau Lynn Nguyen
- Frau Irja Warns
- Herr Franz-Josef Faupel (Ersatzmitglied)

Für die Gemeinde St. Joseph, Hamburg-Wandsbek:

- Frau Ulrike Beinschob
- Frau Susanne Geneschen

- Herr Norbert Kiencke
- Frau Gabriele Mittel-Okafor
- Herr Jan Stahmann
- Frau Anne-Julia Stefanowski (Ersatzmitglied)

Für die Gemeinde St. Agnes, Hamburg-Tonndorf mit dem weiteren Kirchstandort St. Martin:

- Frau Anna Frische
- Frau Cindy Nguyen
- Frau Dorit Schmigalle
- Herr Christian Sommer
- Frau Manuela Thiessen

Die Amtszeit beträgt nach § 7 Satz 1 StatPG vier Jahre; sie beginnt abweichend von § 7 Satz 2 StatPG mit Wirkung vom 14. März 2021. Nach § 7 Satz 5 StatPG kann die Amtszeit durch den Erzbischof um bis zu zwei Jahre verlängert oder verkürzt werden. Die Amtszeit der mit diesem Dekret ernannten Personen wird bis zur nächsten in der zukünftigen Pfarrei durchzuführenden Wahl dauern; der Zeitpunkt der Wahl wird zu einem späteren Zeitpunkt gesondert bekannt gegeben.

Gemäß § 8 StatPG sind die Mitglieder der jeweiligen Gemeindeteams gleichberechtigt und wählen aus ihrer Mitte einen Sprecher und für den Fall dessen Verhinderung einen Stellvertreter.

H a m b u r g, 15. Februar 2021

L. S. † Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg

Art.: 26

Dekret zur Änderung des Dekrets über die Aufhebung von katholischen Pfarreien in Husum, Niebüll und Westerland auf Sylt sowie über die Errichtung der katholischen Pfarrei St. Knud und des Gesetzes über die Neuordnung des Vermögens dieser kirchlichen Körperschaften

sowie zur Änderung

des Dekrets über die Aufhebung von katholischen Pfarreien in Hamburg Billstedt, Wandsbek und Tonndorf sowie über die Errichtung der katholischen Pfarrei St. Paulus, Apostel der Völker und des Gesetzes über die Neuordnung des Vermögens dieser kirchlichen Körperschaften

Vom 10. Februar 2021

§ 1 Änderung

1. Das Dekret über die Aufhebung von katholischen

Pfarreien in Husum, Niebüll und Westerland auf Sylt sowie über die Errichtung der katholischen Pfarrei St. Knud und das Gesetz über die Neuordnung des Vermögens dieser kirchlichen Körperschaften vom 5. November 2020 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 26. Jg., Nr. 11, Art. 118, S. 141 f., v. 18. November 2020) werden hiermit in Teil 1 Ziffer 1 wie folgt geändert:

Das Datum „28. Februar 2021“ wird durch das Datum „27. Februar 2021“ ersetzt.

2. Das Dekret über die Aufhebung von katholischen Pfarreien in Hamburg Billstedt, Wandsbek und Tonndorf sowie über die Errichtung der katholischen Pfarrei St. Paulus, Apostel der Völker und das Gesetz über die Neuordnung des Vermögens dieser kirchlichen Körperschaften vom 22. Oktober 2020 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 26. Jg., Nr. 11, Art. 119, S. 143 f., v. 18. November 2020) werden hiermit in Teil 1 Ziffer 1 wie folgt geändert:

Das Datum „14. März 2021“ wird durch das Datum „13. März 2021“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten.

Dieses Dekret tritt mit Wirkung vom 15. Februar 2021 in Kraft.

H a m b u r g, 10. Februar 2021

L. S. † Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg

Art.: 27

Dekret zur Änderung des Dekrets über die Amtszeiten der amtierenden Kirchenvorstände, Fachausschüsse und Gemeindeteams in den Pfarreien St. Ansverus (Ahrensburg), Heiliger Martin (Elmsborn), St. Vicelin (Eutin), Heilige Edith Stein (Ludwigslust), Heilige Elisabeth (Hamburg-Bergedorf), St. Lukas (Neubrandenburg) und Seliger Eduard Müller (Neumünster)

Vom 10. Februar 2021

§ 1 Änderung

Das Dekret über die Amtszeiten der amtierenden Kirchenvorstände, Fachausschüsse und Gemeindeteams in den Pfarreien St. Ansverus (Ahrensburg), Heiliger Martin (Elmsborn), St. Vicelin (Eutin), Heilige Edith Stein (Ludwigslust), Heilige Elisabeth (Hamburg-

Bergedorf), St. Lukas (Neubrandenburg) und Seliger Eduard Müller (Neumünster) vom 1. Dezember 2020 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 26. Jg., Nr. 12, Art. 133, S. 172, v. 18. Dezember 2020) wird hiermit wie folgt geändert:

In der Überschrift, in § 1 sowie in § 3 Absatz 1 Satz 1 werden jeweils nach der Inklammersetzung „(Hamburg-Bergedorf)“ das Komma sowie die Wörter „St. Lukas (Neubrandenburg)“ gestrichen.

§ 2 Inkrafttreten.

Dieses Dekret tritt mit Wirkung vom 15. Februar 2021 in Kraft.

H a m b u r g, 10. Februar 2021

**L. S. † Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg**

Art.: 28

Dekret zur Änderung des Dekrets über die Festlegung von Terminen und Fristen nach § 1 Absatz 4 des Gesetzes über die Besetzung der Verwaltungsorgane der Kirchengemeinden im Erzbistum Hamburg (VwOBG), § 1 Absatz 5 des Gesetzes über die Wahl der Gemeindeteams im Erzbistum Hamburg (GTWahlG) für die Wahlen zu den Kirchenvorständen und Gemeindeteams in den katholischen Kirchengemeinden (Pfarreien) St. Ansverus (Ahrensburg), Heiliger Martin (Elmshorn), St. Vicelin (Eutin), Heilige Edith Stein (Ludwigslust), Heilige Elisabeth (Hamburg-Bergedorf), St. Lukas (Neubrandenburg) und Seliger Eduard Müller (Neumünster)

Vom 10. Februar 2021

§ 1 Änderung.

Das Dekret über die Festlegung von Terminen und Fristen nach § 1 Absatz 4 des Gesetzes über die Besetzung der Verwaltungsorgane der Kirchengemeinden im Erzbistum Hamburg (VwOBG), § 1 Absatz 5 des Gesetzes über die Wahl der Gemeindeteams im Erzbistum Hamburg (GTWahlG) für die Wahlen zu den Kirchenvorständen und Gemeindeteams in den katholischen Kirchengemeinden (Pfarreien) St. Ansverus (Ahrensburg), Heiliger Martin (Elmshorn), St. Vicelin (Eutin), Heilige Edith Stein (Ludwigslust), Heilige Elisabeth (Hamburg-Bergedorf), St. Lukas (Neubrandenburg) und Seliger Eduard Müller (Neumünster) vom

9. November 2020 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 26. Jg., Nr. 11, Art. 120, S. 145 f., v. 18. November 2020) wird hiermit wie folgt geändert:

In der Überschrift und in dem sich daran anschließenden Satz werden jeweils nach der Inklammersetzung „(Hamburg-Bergedorf)“ das Komma sowie die Wörter „St. Lukas (Neubrandenburg)“ gestrichen.

§ 2 Inkrafttreten.

Dieses Dekret tritt mit Wirkung vom 15. Februar 2021 in Kraft.

H a m b u r g, 10. Februar 2021

**L. S. † Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg**

Art.: 29

Änderung der Festlegung des Wahltermins für die Wahlen zu den Kirchenvorständen sowie zu den Gemeindeteams in den katholischen Kirchengemeinden (Pfarreien) St. Ansverus (Ahrensburg), Heiliger Martin (Elmshorn), St. Vicelin (Eutin), Heilige Edith Stein (Ludwigslust), Heilige Elisabeth (Hamburg Bergedorf), St. Lukas (Neubrandenburg) und Seliger Eduard Müller (Neumünster)

Die Festlegung des Wahltermins für die Wahlen zu den Kirchenvorständen sowie zu den Gemeindeteams in den katholischen Kirchengemeinden (Pfarreien) St. Ansverus (Ahrensburg), Heiliger Martin (Elmshorn), St. Vicelin (Eutin), Heilige Edith Stein (Ludwigslust), Heilige Elisabeth (Hamburg Bergedorf), St. Lukas (Neubrandenburg) und Seliger Eduard Müller (Neumünster) vom 1. Dezember 2020 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 26. Jg., Nr. 12, Art. 134, S. 173, v. 18. Dezember 2020) wird hiermit wie folgt geändert:

In der Überschrift sowie im Textteil werden jeweils nach der Inklammersetzung „(Hamburg-Bergedorf)“ das Komma sowie die Wörter „St. Lukas (Neubrandenburg)“ gestrichen.

H a m b u r g, 10. Februar 2021

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 30

**Beschlüsse der Regional-KODA Nord-Ost
vom 26. November 2020**

In der Sitzung am 26. November 2020 per Videokon-

ferenz hat die Regional-KODA Nord-Ost die nachfolgenden Beschlüsse gefasst, die hiermit für das Erzbistum Hamburg in Kraft gesetzt werden:

A. Beschluss 6/ 2020 der Regional-KODA Nord-Ost vom 26.11.2020
Einmalige Corona-Sonderzahlung 2020

§ 1
Geltungsbereich

Beschäftigte, deren Arbeitsvertragsverhältnisse unter den Geltungsbereich der DVO fallen und deren Vergütung unter Verwendung der Vergütungstabellen in den Anlagen 2, 6, 7 oder 12 zur DVO - gegebenenfalls auch mit individueller Zwischen- oder Endstufe - berechnet wird, erhalten für das Jahr 2020 eine Corona-Sonderzahlung nach § 2.

§ 2
Einmalige Corona-Sonderzahlung

(1) Beschäftigte, die unter den Geltungsbereich nach § 1 fallen, erhalten eine einmalige Corona-Sonderzahlung spätestens mit dem Entgelt des Monats Dezember 2020 ausgezahlt, wenn ihr Arbeitsverhältnis am 1. Oktober 2020 bestand und an mindestens einem Tag zwischen dem 1. März 2020 und dem 31. Oktober 2020 Anspruch auf Entgelt bestanden hat.¹

- Die Höhe der einmaligen Corona-Sonderzahlung beträgt
- für die Entgeltgruppen EG 1 bis EG 8 (inklusive EG 2Ü) sowie S 2 bis S 8b: 600,00 €
- für die Entgeltgruppen EG 9a bis EG 12 sowie S 9 bis S 18 (inklusive S 10 und S 13Ü): 400,00 €
- für die Entgeltgruppen EG 13 bis EG 15 (inklusive EG 15Ü): 300,00 €
- für Auszubildende und Praktikanten: 225,00 €

Teilzeitbeschäftigte erhalten die Corona-Sonderzahlung in dem Umfang, der dem Anteil ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit an der regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer Vollbeschäftigter entspricht (§ 24 Absatz 2 DVO); ferner gilt § 7 Absatz 2 entsprechend. Maßgeblich sind die jeweiligen Verhältnisse am 1. Oktober 2020.

(3) Die einmalige Corona-Sonderzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

§ 3
Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2020 in Kraft.

B. Beschluss 7/ 2020 der Regional-KODA Nord-Ost vom 26.11.2020

Änderung der DVO

I. In § 6 wird folgender Absatz neu eingefügt:

„(6a) Durch Dienstvereinbarung kann unter den Voraussetzungen des SGB III aufgrund der wirtschaftlichen Folgen des Coronavirus SARS-CoV-2 eine vorübergehende Verkürzung der üblichen Arbeitszeit eingeführt werden, wenn die wirtschaftliche Lage es notwendig macht. Nach Abschluss der Dienstvereinbarung ist die Einführung der Kurzarbeit den betroffenen Mitarbeitern mit einer Frist von sieben Kalendertagen anzukündigen.“

II. In § 24 wird folgender Absatz neu eingefügt:

„(6a) In einer Dienstvereinbarung nach § 6 Abs. 6a DVO muss geregelt werden, dass die von Kurzarbeit betroffenen Mitarbeiter vom Dienstgeber zusätzlich zum verkürzten Entgelt und dem von der Agentur für Arbeit zu erwartenden Kurzarbeitergeld eine Aufstockung erhalten. Das Kurzarbeitergeld wird auf 95 Prozent (für die Entgeltgruppen EG 1 bis 10) bzw. 90 Prozent (ab EG 11) der Nettoentgeltdifferenz aufgestockt.“

Bestehende Dienstvereinbarungen zur Kurzarbeit aufgrund der wirtschaftlichen Folgen des Coronavirus SARS-CoV-2 bleiben unberührt. Dienstvereinbarungen, die neu abgeschlossen werden, fallen unter die vorgenannten Aufstockungsregelungen.“

III. Betriebsbedingte Kündigungen während der Kurzarbeit und für drei Monate danach sind ausgeschlossen.

IV. Inkrafttreten

Diese Änderungen treten am 1. Dezember 2020 in Kraft und sind befristet bis 31. Dezember 2021.

H a m b u r g, 11. Februar 2021

L. S. † Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg

Art.: 31

Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des DCV vom 10. Dezember 2020

Für das Erzbistum Hamburg werden hiermit die folgenden Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 10. Dezember 2020 in Kraft gesetzt:

Beschlüsse der Bundeskommission 5/2020 vom 10. Dezember 2020

A. Änderung des Abschnitts IIb der Anlage 1 zu den AVR

I. Änderung in Abschnitt IIb der Anlage 1 zu den AVR

¹ Als Anspruch auf Entgelt nach Satz 1 gilt auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 21 DVO genannten Ereignisse, insbesondere der Anspruch nach § 22 DVO (Entgelt im Krankheitsfall); Bezugsansprüche nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen und der Bezug von Mutterschaftsgeld nach § 19 MuSchG stehen dem Anspruch auf Entgelt nach

Satz 1 gleich. Die einmalige Corona-Sonderzahlung wird zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Entgelt gewährt. Es handelt sich um eine Beihilfe bzw. Unterstützung des Dienstgebers zur zusätzlichen Belastung durch die Corona-Krise im Sinne des § 3 Nummer 11a des Einkommensteuergesetzes. Die Corona-Sonderzahlung ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

1. In Anlage 1 zu den AVR wird der Abschnitt Ib wie folgt neu gefasst:

„Ib Corona-Einmalzahlung

§ 1 Geltungsbereich

Die Regelungen dieses Abschnitts gelten für alle Mitarbeiter in einem Dienst- oder Ausbildungsverhältnis nach den Anlagen 2, 2d, 2e, 7, 22, 23, 31, 32 und 33.

§ 2 Corona-Einmalzahlung

- (1) Mitarbeiter, die unter den Geltungsbereich nach § 1 fallen, erhalten die Corona-Einmalzahlung spätestens mit der Vergütung des Monats Juni 2021 ausgezahlt, wenn ihr Dienstverhältnis am 1. Dezember 2020 bestand und an mindestens einem Tag zwischen dem 1. März 2020 und dem 31. Dezember 2020 Anspruch auf Dienstbezüge bzw. Ausbildungsentgelt/-hilfe/-vergütung bestanden hat.

Anmerkungen zu Absatz 1:

- ¹Die Corona-Einmalzahlung wird zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn bzw. Ausbildungsentgelt/-hilfe/-vergütung gewährt. ²Es handelt sich um eine Beihilfe bzw. Unterstützung des Dienstgebers zur Abmilderung der zusätzlichen Belastung durch die Corona-Krise im Sinne des § 3 Nummer 11a des Einkommensteuergesetzes, sofern die Auszahlung der Corona-Einmalzahlung im dort definierten Zeitraum erfolgt.
- ¹Anspruch auf Dienstbezüge bzw. Ausbildungsentgelt/-hilfe/-vergütung im Sinne des Absatzes 1 sind auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 10 AT, in Abschnitt XII Absatz b der Anlage 1 i. V. m. Abschnitt XII Absatz a Satz 2 und Satz 3 der Anlage 1, in § 2 und § 4 der Anlage 14, in § 17 der Anlagen 31, 32, § 16 der Anlage 33 und in § 3 Absatz 2 Satz 2 der Anlage 5, in § 2 Absatz 3 Satz 1 der Anlagen 31, 32, 33 genannten Ereignisse und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss aus Abschnitt XII Absatz c Satz 1 der Anlage 1, auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherers nicht gezahlt wird. ²Einem Anspruch auf Dienstbezüge gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen und der Bezug von Mutterschaftsgeld

nach § 19 MuSchG oder § 24i SGB V.

3. Die Corona-Einmalzahlung ist kein Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.
- (2) ¹Die Höhe der Corona-Einmalzahlung beträgt

in den Entgeltgruppen der Anlagen 31 bis 33	in den Vergütungsgruppen der Anlage 3	Einmalzahlung
P 4 bis P 8, S 2 bis S 8 b	VG 12 bis VG 5c	600,00 Euro
EG 9b bis EG 12, P 9 bis P 16, S 9 bis S 18	VG 5b bis VG 3	400,00 Euro
EG 13 bis EG 15	VG 2 bis VG 1	300,00 Euro.

²Die Höhe der Corona-Einmalzahlung beträgt für alle Auszubildenden, Schüler und Praktikanten nach Anlage 7 AVR 225,00 Euro. ³Abschnitt IIa der Anlage 1 AVR gilt entsprechend. ⁴Maßgeblich sind die jeweiligen Verhältnisse am 1. Dezember 2020.

- (3) Die Corona-Einmalzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.“

II. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Dezember 2020 in Kraft.

B. Änderungen im Allgemeinen Teil sowie in den Anlagen 1, 31, 32 und 33 zu den AVR („Tarifpflege“)

- I. Änderungen im Allgemeinen Teil sowie in den Anlagen 1, 31, 32 und 33 zu den AVR

1. Änderungen in § 14 Abs. 4 der Anlagen 31 und 32 sowie in § 13 der Anlage 33 zu den AVR

Im jeweiligen Absatz 4 Satz 4 des § 14 der Anlagen 31 und 32 sowie des § 13 der Anlage 33 zu den AVR werden nach dem Wort „zuzuordnen“ die Wörter „;“ die in der bisherigen Stufe zurückgelegte Stufenlaufzeit wird auf die Stufenlaufzeit in der niedrigeren Entgeltgruppe angerechnet“ angefügt.

2. Änderungen in Abschnitt Ib der Anlage 1 zu den AVR

In Abschnitt Ib der Anlage 1 zu den AVR wird der Absatz (c) wie folgt neu gefasst:

„c) ¹Ist Mitarbeitern vorübergehend eine höherwertige Tätigkeit übertragen worden, und wird ihnen im unmittelbaren Anschluss daran eine Tätigkeit derselben höheren Entgeltgrup-

pe dauerhaft übertragen, werden sie hinsichtlich der Stufenzuordnung so gestellt, als sei die Höhergruppierung ab dem ersten Tag der vorübergehenden Übertragung der höherwertigen Tätigkeit erfolgt. ²Unterschreiten bei Höhergruppierungen nach Satz 1 die Dienstbezüge (Abschnitt II der Anlage 1) die Summe aus den Dienstbezügen und dem Zulagenbetrag nach Abschnitt Ib Abs. (b) der Anlage 1, die der Mitarbeiter am Tag vor der Höhergruppierung erhalten hat, erhält der Mitarbeiter dieses höhere Entgelt solange, bis die Dienstbezüge (Abschnitt II der Anlage 1) dieses höhere Entgelt erreichen oder übersteigen.“

3. Änderungen in den Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 – 12 der Anlage 2, in Anhang D der Anlage 31 sowie in Anhang A der Anlage 21a zu den AVR

Die Anmerkung I zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 - 12 der Anlage 2 zu den AVR wird wie folgt ersetzt; ebenso werden die Vorbemerkungen Nr. 1 und Nr. 2 des Anhang D der Anlage 31 zu den AVR wie folgt ersetzt; des Weiteren werden in den Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen in Anhang A der Anlage 21a zu den AVR die Anmerkungen zu „Wissenschaftliche Hochschulbildung“ und „Hochschulbildung“ wie folgt ersetzt:

„Wissenschaftliche Hochschulbildung

¹Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung liegt vor, wenn das Studium an einer staatlichen Hochschule im Sinne des § 1 Hochschulrahmengesetz (HRG) oder einer nach § 70 HRG staatlich anerkannten Hochschule

- a) mit einer nicht an einer Fachhochschule abgelegten ersten Staatsprüfung, Magisterprüfung oder Diplomprüfung oder

- b) mit einer Masterprüfung

beendet worden ist. ²Diesen Prüfungen steht eine Promotion oder die Akademische Abschlussprüfung (Magisterprüfung) einer Philosophischen Fakultät nur in den Fällen gleich, in denen die Ablegung einer ersten Staatsprüfung, einer Masterprüfung oder einer Diplomprüfung nach den einschlägigen Ausbildungsvorschriften nicht vorgesehen ist. ³Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung im Sinne des Satzes 1 Buchst. a setzt voraus, dass die Abschlussprüfung in einem Studiengang abgelegt wurde, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachge-

bundene Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert, und für den Abschluss eine Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern – ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o.Ä. – vorschreibt. ⁴Ein Bachelorstudiengang erfüllt diese Voraussetzung auch dann nicht, wenn mehr als sechs Semester für den Abschluss vorgeschrieben sind. ⁵Der Masterstudiengang muss nach den Regelungen des Akkreditierungsrats akkreditiert sein. ⁶Ein Abschluss an einer ausländischen Hochschule gilt als abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung, wenn er von der zuständigen staatlichen Stelle als dem deutschen Hochschulabschluss vergleichbar bewertet wurde.

Anmerkung zu Satz 5:

Das Akkreditierungserfordernis ist bis zum 31. Dezember 2024 ausgesetzt.“

„Hochschulbildung

¹Eine abgeschlossene Hochschulbildung liegt vor, wenn von einer staatlichen Hochschule im Sinne des § 1 HRG oder einer nach § 70 HRG staatlich anerkannten Hochschule ein Diplomgrad mit dem Zusatz „Fachhochschule“ („FH“), ein anderer nach § 18 HRG gleichwertiger Abschlussgrad oder ein Bachelorgrad verliehen wurde. ²Die Abschlussprüfung muss in einem Studiengang abgelegt worden sein, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert, und für den Abschluss eine Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern – ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o.Ä. – vorschreibt. ³Der Bachelorstudiengang muss nach den Regelungen des Akkreditierungsrats akkreditiert sein. ⁴Dem gleichgestellt sind Abschlüsse in akkreditierten Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien. ⁵Ein Abschluss an einer ausländischen Hochschule gilt als abgeschlossene Hochschulbildung, wenn er von der zuständigen staatlichen Stelle als dem deutschen Hochschulabschluss vergleichbar bewertet wurde.

Anmerkung zu Satz 3 und 4:

Das Akkreditierungserfordernis ist bis zum 31. Dezember 2024 ausgesetzt.“

4. Änderungen in Anhang B der Anlage 33 zu den AVR

Anmerkung Nr. 13 aus den Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen S 2 bis S 18 (Anhang B zur Anlage 33) des Anhangs B der Anlage 33 zu den AVR wird wie folgt ersetzt:

„¹Eine abgeschlossene Hochschulbildung liegt vor, wenn von einer staatlichen Hochschule im Sinne des § 1 HRG oder einer nach § 70 HRG staatlich anerkannten Hochschule ein Diplomgrad mit dem Zusatz „Fachhochschule“ („FH“), ein anderer nach § 18 HRG gleichwertiger Abschlussgrad oder ein Bachelorgrad verliehen wurde. ²Die Abschlussprüfung muss in einem Studiengang abgelegt worden sein, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert, und für den Abschluss eine Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern – ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o.Ä. – vorschreibt. ³Der Bachelorstudiengang muss nach den Regelungen des Akkreditierungsrats akkreditiert sein. ⁴Dem gleichgestellt sind Abschlüsse in akkreditierten Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien. ⁵Ein Abschluss an einer ausländischen Hochschule gilt als abgeschlossene Hochschulbildung, wenn er von der zuständigen staatlichen Stelle als dem deutschen Hochschulabschluss vergleichbar bewertet wurde.

Anmerkung zu Satz 3 und 4:

Das Akkreditierungserfordernis ist bis zum 31. Dezember 2024 ausgesetzt.“

5. Änderungen in § 18 AT AVR

§ 18 Abs. 1 Satz 2 AT AVR wird wie neu gefasst:

„²Der Mitarbeiter hat den Dienstgeber von der Zustellung des Rentenbescheids unverzüglich zu unterrichten.“

6. Änderungen in § 7 der Anlagen 31 – 33 zu den AVR

a) § 7 Abs. 6 Satz 1 der Anlage 31 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

es sei denn, dass ein Freizeitausgleich im Dienstplan vorgesehen ist, oder eine entsprechende Regelung in einer einvernehmlichen Dienstvereinbarung getroffen wird oder der Mitarbeiter dem Freizeitausgleich zustimmt.“

b) In § 7 der Anlagen 32 und 33 zu den AVR wird Absatz 5 wie folgt neu gefasst:

„An Mitarbeiter wird das Bereitschaftsdienstentgelt gezahlt, es sei denn, dass ein Freizeitausgleich im Dienstplan vorgesehen ist, oder eine entsprechende Regelung in einer einvernehmlichen Dienstvereinbarung getroffen wird oder der Mitarbeiter dem Freizeitausgleich zustimmt.“

II. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Dezember 2020 in Kraft.

C. Verlängerung der Übertragung der Regelungskompetenz gemäß § 13 Abs. 6 S. 1, 2. Alt. AK-Ordnung zur Regelung der Dienstverhältnisse mit Praktikanten in der Praxisorientierten Ausbildung zum Erzieher und zum Heilerziehungspfleger von der Bundeskommission auf die Regionalkommission Nordrhein-Westfalen

I. Verlängerung der Übertragung der Regelungskompetenz:

„Die Befristung der Übertragung der Regelungskompetenz im Beschluss der Bundeskommission vom 23. Oktober 2014 zur Übertragung der Regelungszuständigkeit zur Regelung der Dienstverhältnisse mit Fachschulpraktikanten während der praxisintegrierten schulischen Ausbildung zum Erzieher und zum Heilerziehungspfleger mit Wirkung ab dem 1. Januar 2021 auf die Regionalkommission NRW wird nach § 13 Abs. 6 Satz 1, 2. Alt. AK-Ordnung auf den 31. Dezember 2022 verlängert. Bis dahin beschlossene Regelungen sind von der Regionalkommission NRW längstens bis zu diesem Termin zu befristen, wobei für zu diesem Termin bereits bestehende Praktikantenverhältnisse die Weitergeltung über diesen Termin hinaus geregelt werden kann. Für die Dienstverhältnisse mit Praktikanten in der Praxisorientierten Ausbildung zum Erzieher gilt die Kompetenzübertragung nur für die Regelung von Praktikantenverhältnissen, die bis zum 31. Dezember 2018 begonnen wurden.“

II. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt zum 1. Januar 2021 in Kraft.

Freiburg, den 10. Dezember 2020

gez. Heinz-Josef Kessmann

Vorsitzender der Arbeitsrechtlichen Kommission

H a m b u r g, 2. Februar 2021

Für das Erzbistum Hamburg:

L.S. † Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg

Art.: 32

Beschlüsse der Regionalkommission Ost der Arbeitsrechtlichen Kommission des DCV vom 16. Dezember 2020

Für das Erzbistum Hamburg werden hiermit die folgenden Beschlüsse der Regionalkommission Ost der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 16. Dezember 2020 in Kraft gesetzt:

Beschlüsse der Regionalkommission Ost am 16. Dezember 2020 per Videokonferenz

Die Regionalkommission Ost fasst die nachfolgenden Beschlüsse:

A. Corona-Einmalzahlung

I. Übernahme der beschlossenen mittleren Werte zur Corona-Einmalzahlung

Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 10. Dezember 2020 zur Corona-Einmalzahlung, Änderungen in Abschnitt IIb der Anlage 1 zu den AVR wird mit der Maßgabe übernommen, dass alle dort beschlossenen mittleren Werte zur Höhe der Corona-Einmalzahlung als Werte der Corona-Einmalzahlung für den Bereich der Regionalkommission Ost festgesetzt werden.

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Dezember 2020 in Kraft.

B. Arbeitsbedingungen bzw. Vergütungsregelungen von Mitarbeitern in Inklusionsbetrieben nach Anlage 20 AVR

I. Die Regionalkommission nimmt die Kompetenzübertrag der Bundeskommission vom 18. Juni 2020 zum Tagesordnungspunkt 5.2 an.

II. In § 2 Abs. 1 der Anlage 20 AVR werden für den Geltungsbereich der Regionalkommission Ost folgende Sätze 2 bis 9 eingefügt:

„²Besteht keine tarifvertragliche Regelung nach Satz 1, können den Dienstverträgen als Mindestinhalt auch die branchenüblichen, regional geltenden Arbeitsbedingungen bzw. Vergütungsregelungen zu Grunde gelegt werden. ³Hierzu ist vom Dienstgeber bei der zuständigen Regionalkommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes ein in Textform zu begründender Antrag zu stellen. ⁴Die Regionalkommission kann vom Dienstgeber geeignete Unterlagen anfordern. ⁵Über einen Antrag nach Satz 3 entscheidet die Regionalkommission innerhalb von sechs Monaten durch Beschluss. ⁶Soweit die Regionalkommission Abweichungen von den Bestimmungen der AVR zulässt, sind

diese zeitlich zu befristen.⁷Die Frist nach Satz 5 beginnt mit der Feststellung des Eingangs der Antragsunterlagen durch die Kommissionsgeschäftsstelle. ⁸Bis zu einer Entscheidung der Regionalkommission nach Satz 5 gelten die ursprünglichen arbeitsvertraglichen Regelungen weiter. ⁹Die Regelung der Sätze 2 bis 8 ist befristet bis zum 31. Dezember 2025.“

III. Der Beschluss tritt zum 1. Januar 2021 in Kraft.

Freiburg, den 16. Dezember 2020

gez. Martin Wessels

Vorsitzender der Regionalkommission Ost

H a m b u r g, 9. Februar 2021

Für das Erzbistum Hamburg

L.S. † Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg

Art.: 33

Satzung des Verbandes der Diözesen Deutschlands i.d.F. des Beschlusses der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 23.11.2020

Präambel

Die (Erz-)Diözesen der Kirche in Deutschland schließen sich zu einem Verband in der Rechtsform einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft zusammen. Er soll die Arbeit der Deutschen Bischofskonferenz rechtlich und ökonomisch unterstützen. Zudem soll er die Zusammenarbeit der (Erz-)Diözesen in wirtschaftlichen, rechtlichen, administrativen und technischen Fragen vertiefen, die aktive Mitwirkung der Kirche in der Gesellschaft fördern, Aufgaben bearbeiten, die sich der gesamten Kirche in Deutschland stellen und die Arbeit der Deutschen Bischofskonferenz enger mit den ökonomischen und rechtlichen Rahmenbedingungen abstimmen. Zur Sicherung der gegenseitigen Solidarität, zur Stärkung der Einheit und zur Förderung des Gesamtwohls der Kirche erlassen die (Erz-)Bischöfe folgende Verbandssatzung:

§ 1

Errichtung, Name, Mitgliedschaft

Die Erzdiözesen Bamberg, Freiburg, Köln, München und Freising sowie Paderborn und die Diözesen Aachen, Augsburg, Eichstätt, Essen, Fulda, Hildesheim, Limburg, Mainz, Münster, Osnabrück, Passau, Regensburg, Rottenburg, Speyer, Trier sowie Würzburg haben sich durch Vertrag vom 04. März 1968 zu dem „Verband der Diözesen Deutschlands“ (nachfolgend Verband) zusammengeschlossen. Mit Wirkung zum 01. Januar 1991 sind dem Verband die Bistümer Berlin

und Dresden-Meißen, die Apostolische Administration Görlitz und die Bischöflichen Ämter Erfurt-Meiningen, Magdeburg und Schwerin beigetreten. Seit der darauffolgenden Neuordnung der Bistümer besteht der Verband aus den Erzdiözesen Bamberg, Berlin, Freiburg, Hamburg, Köln, München und Freising sowie Paderborn und den Diözesen Aachen, Augsburg, Dresden-Meißen, Eichstätt, Erfurt, Essen, Fulda, Görlitz, Hildesheim, Limburg, Magdeburg, Mainz, Münster, Osnabrück, Passau, Regensburg, Rottenburg-Stuttgart, Speyer, Trier und Würzburg.

Sitz des Verbandes ist Bonn.

§ 2

Rechtsstellung, Anwendung der Grundordnung

Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse findet in ihrer jeweils geltenden, im Amtsblatt der (Erz-)Diözese des jeweiligen Vorsitzenden der Vollversammlung des Verbandes (nachfolgend Vollversammlung) veröffentlichten Fassung Anwendung.

Zugunsten der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit des Regelwerks wurde auf eine geschlechtergerechte Formulierung verzichtet. Sämtliche Ausdrücke, die männlich formuliert sind, gelten sinngemäß für alle Geschlechter.

§ 3

Verbandszweck

Der Verband hat die Aufgabe, im Auftrag der Deutschen Bischofskonferenz die rechtlichen, wirtschaftlichen, administrativen sowie technischen Belange der in ihm zusammengeschlossenen (Erz-)Diözesen zu wahren und zu fördern. Er übernimmt für die Deutsche Bischofskonferenz die Funktion des Rechts- und Anstellungsträgers, repräsentiert die in ihm zusammengeschlossenen (Erz-)Diözesen im Rahmen seiner Zuständigkeit nach außen und berät die Verbandsmitglieder in Fragen, die für die Kirche in Deutschland im Rahmen der Aufgaben des Verbandes von strategischer Bedeutung sind. Der Verband nimmt ferner die ihm durch die Vollversammlung ausdrücklich zugewiesenen Aufgaben wahr.

Der Verbandszweck wird insbesondere durch folgende Aufgaben verwirklicht:

Wahrnehmung der Belange der Verbandsmitglieder gegenüber öffentlichen und privaten Stellen auf nationaler und internationaler Ebene, Beobachtung der für die Kirche in Deutschland relevanten Rechtsentwicklungen, Beratung der Organe und der Verbandsmitglieder in rechtlichen, wirtschaftlichen, administrativen und technischen Angelegenheiten, Koordination und Ausgleich innerkirchlicher Interessen, Bereitstellung von rechtlichen, wirtschaftlichen, administrativen

und technischen Dienstleistungen für seine Mitglieder durch Bündelung von Ressourcen, Aufstellung und Abwicklung des Haushalts des Verbandes, Vorbereitung und Durchführung des interdiözesanen Kirchenlohnsteuerverrechnungsverfahrens (Clearing-Verfahren), Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen der Solidarität zwischen den (Erz-)Diözesen, Erwerb und Verwaltung von Beteiligungen, Aufsicht über die Kirchliche Zusatzversorgungskasse des Verbandes (nachfolgend KZVK) gemäß deren Satzung und nach näherer Maßgabe von § 15 dieser Satzung, Organisation der Geschäftsstelle der Zentral-KODA, Organisation der Geschäftsstelle der kirchlichen Gerichte auf inter-diözesaner Ebene und/oder auf der Ebene der Bischofskonferenz, etwa im Bereich des Arbeits- und Datenschutzrechts, Erstellung von Gutachten und Statistiken sowie die Beauftragung und Auswertung von Untersuchungen und Umfragen.

§ 4

Organe

Die Organe des Verbandes sind

- a) die Vollversammlung,
- b) der Verbandsrat,
- c) der Geschäftsführer.

§ 5

Zusammensetzung der Vollversammlung

Der Vollversammlung gehören mit Stimmrecht die Diözesanbischöfe oder die Koadjutoren bzw. die Diözesanadministratoren an, wobei sich die Genannten durch schriftlich Bevollmächtigte vertreten lassen können. Die Vertretung eines Mitglieds der Vollversammlung durch ein anderes Mitglied der Vollversammlung ist unzulässig.

Jedes Mitglied kann einen Berater zuziehen. Vorsitzender der Vollversammlung ist der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz. Bei Verhinderung des Vorsitzenden leitet der stellvertretende Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz die Vollversammlung.

Der Geschäftsführer des Verbandes und der Leiter der Geschäftsstelle nehmen mit beratender Stimme an der Sitzung der Vollversammlung teil.

§ 6

Aufgaben der Vollversammlung

Die Vollversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Sie ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht nach dieser Satzung anderen Organen des Verbandes übertragen sind, insbesondere für die

- a) Entscheidungen in strategischen Fragen,
- b) Beschlüsse über den Haushalt,
- c) Festsetzung der Verbandsumlage,
- d) Aufsicht über den Verbandsrat,
- e) Berufungen in den Verbandsrat,
- f) Entlastung des Verbandsrates,

- g) Aufsicht über den Geschäftsführer,
- h) Berufung des Geschäftsführers,
- i) Entlastung des Geschäftsführers.

Die Vollversammlung entscheidet mit Einstimmigkeit ihrer Mitglieder

- a) bei Änderungen der Satzung des Verbandes,
- b) bei Änderung der Ordnung über die Grundsätze zur Arbeitsweise der Kommissionen und Unterkommissionen, der Geschäftsordnung, der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung sowie der Revisionsordnung,
- c) bei Auflösung des Verbandes,
- d) bei Übernahme neuer Aufgaben,
- e) bei Gewährleistung von Verpflichtungen aus Anstellungsverträgen,
- f) bei Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
- g) bei dem Erwerb oder der Veräußerung von unmittelbaren Beteiligungen an juristischen Personen,
- h) bei Gewährung außerplanmäßiger Zuschüsse in einer Höhe von über 500.000 €,
- i) bei Aufnahme von Anleihen und Darlehen,
- j) bei Festsetzung der Verbandsumlage,
- k) bei Verabschiedung des Haushaltsplanes und Feststellung des Jahresabschlusses,
- l) bei Festlegung des Verteilungsschlüssels für die Verbandsumlage auf die einzelnen (Erz-)Diözesen,
- m) bei Festlegung von Kostenumlagen,
- n) bei einer unterjährigen Ausweitung des Soll-Stellenplans,
- o) über das Kirchenlohnsteuerverrechnungsverfahren (Clearing-Verfahren).

Die Vollversammlung entscheidet mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder

- a) bei Beschlussfassungen über kirchliche Rahmen- bzw. Musterordnungen,
- b) bei der Ausweitung bestehender Aufgaben,
- c) bei Fragen der KZVK gemäß deren Satzung und nach näherer Maßgabe von § 15 dieser Satzung,
- d) bei Anstellung von Mitarbeitern in leitender Stellung im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 Rahmen-MAVO,
- e) bei der Entlastung des Geschäftsführers,
- f) bei der Errichtung oder Schließung von juristischen Personen,
- g) bei der Errichtung oder Schließung rechtlich unselbständiger Dienststellen oder sonstiger Einrichtungen des Verbandes,
- h) bei der Wahl der Mitglieder des Verbandsrates,
- i) in allen anderen Fällen, die nicht von Absatz 2 erfasst sind.

Bei Beschlüssen der Vollversammlung über die Aufsicht und die Entlastung des Verbandsrates (vgl. Abs. 1 d und f), dürfen die Mitglieder der Vollversammlung, die gleichzeitig dem Verbandsrat angehören, bzgl.

dieses Beratungsgegenstandes nicht an den Beratungen und der Beschlussfassung der Vollversammlung teilnehmen.

§ 7

Sitzungen der Vollversammlung

Sitzungen der Vollversammlung finden mindestens zweimal im Kalenderjahr statt. Die Vollversammlung ist außerdem vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung in Textform unter Angabe von Gründen beim Vorsitzenden beantragt. Bei Vorliegen dringender Gründe kann der Vorsitzende weitere Sitzungen der Vollversammlung einberufen.

Die Vollversammlung wird vom Vorsitzenden einberufen. Die Einladung, in der Ort und Zeit der Sitzung mitgeteilt werden, muss den Mitgliedern spätestens vier Wochen vor dem Tag der Versammlung zugehen. Die Tagesordnung, die vom Vorsitzenden im Benehmen mit dem Vorsitzenden des Verbandsrates aufgestellt wird, sowie entsprechende Entscheidungsvorlagen sind den Mitgliedern in der Regel zwei Wochen vor Tagungsbeginn zu übersenden. In dringenden Fällen muss die Einladung mit Tagesordnung oder eine Ergänzung der schon übersandten Tagesordnung mindestens eine Woche vor Sitzungsbeginn versandt sein. Über das Vorliegen eines dringenden Falles entscheidet der Vorsitzende der Vollversammlung. Über Tagesordnungspunkte, die den Mitgliedern des Verbandes nicht mindestens eine Woche vor Sitzungsbeginn zugegangen waren, kann die Vollversammlung nur dann Beschluss fassen, wenn kein Mitglied widerspricht. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet.

(2a) Sitzungen der Vollversammlung können auch als Online- oder Hybrid-Versammlung erfolgen.

Der Vorsitzende der Vollversammlung leitet die Versammlung; sie ist nicht öffentlich. Er kann Gäste einladen. Bei Verhinderung des Vorsitzenden übernimmt der stellvertretende Vorsitzende dessen Aufgaben. Die Mitglieder der Vollversammlung sowie die geladenen Gäste sind verpflichtet, über alle behandelten Themen Verschwiegenheit zu wahren.

Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder des Verbandes vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine neue Vollversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die binnen zwei Wochen nach Versenden der Einladung stattfindet und in jedem Fall beschlussfähig ist.

Die Vollversammlung fasst Beschlüsse entweder einstimmig oder mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl seiner Mitglieder. Bei Entscheidungen der Vollversammlung, die nach § 6 Abs. 2 Einstimmigkeit verlangen, gelten Stimment-

haltungen als Ablehnung. Zudem ist in diesen Fällen von Verbandsmitgliedern, die nicht vertreten sind, eine schriftliche Zustimmung einzuholen. Eine schriftliche Beschlussfassung, bei der im Falle der Nicht-äußerung Zustimmung angenommen wird, ist nicht möglich.

Die Art der Abstimmung und der Wahl bestimmt der Vorsitzende. Abstimmung und Wahl müssen jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.

- (7) Schriftführer der Vollversammlung ist der Geschäftsführer des Verbandes, der über den wesentlichen Inhalt der Sitzung eine Niederschrift fertigt. Sie muss insbesondere Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung, die Namen des Vorsitzenden und der anwesenden Mitglieder der Vollversammlung bzw. des anwesenden Bevollmächtigten enthalten. Sie muss insbesondere die Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse dokumentieren. Die Niederschrift wird vom Vorsitzenden und vom Geschäftsführer des Verbandes unterzeichnet und unverzüglich den Mitgliedern der Vollversammlung und allen Generalvikaren in Textform zugeleitet. Etwaige Einwendungen sind innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Versand der Niederschrift in Textform geltend zu machen.
- (8) Beschlussfassungen im Umlaufverfahren sind bei Gegenständen dringlicher Art möglich.
- (9) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 8

Zusammensetzung des Verbandsrates

Der Verbandsrat besteht aus 18 stimmberechtigten und zwei Mitgliedern mit beratender Stimme.

Dem Verbandsrat gehören als Mitglieder mit Stimmrecht an

- a) der Vorsitzende der Vollversammlung als geborenes Mitglied,
- b) sechs weitere Diözesanbischöfe,
- c) sechs Generalvikare,
- d) drei Finanzdirektoren bzw. Hauptabteilungsleiter im Bereich Finanzen

sowie

- e) zwei Personen auf Vorschlag des Zentralkomitees der deutschen Katholiken.

Dem Verbandsrat gehören als Mitglieder mit beratender Stimme an

- a) der Geschäftsführer des Verbandes und
- b) der Leiter der Geschäftsstelle des Verbandes.

Die stimmberechtigten Mitglieder des Verbandsrates werden mit Ausnahme des Vorsitzenden der Vollversammlung von der Vollversammlung in einer Blockwahl mit Zweidrittelmehrheit ihrer Mitglieder für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt

aufgrund der Vorschlagsliste einer Personalfindungskommission, die von der Vollversammlung eingesetzt wird. Aus einer (Erz-)Diözese soll nur ein stimmberechtigtes Mitglied in den Verbandsrat berufen werden. Die erste Wahl der stimmberechtigten Mitglieder des Verbandsrates erfolgt in Abweichung von Satz 1 für die Dauer von drei Jahren (vgl. § 20).

Der Verbandsrat wählt seinen Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden mit zwei Dritteln der Gesamtzahl seiner stimmberechtigten Mitglieder aus seiner Mitte. Der Vorsitzende der Vollversammlung kann weder zum Vorsitzenden des Verbandsrates noch zum stellvertretenden Vorsitzenden des Verbandsrates gewählt werden.

Die Mitgliedschaft im Verbandsrat erlischt mit Ablauf der Amtszeit, der Niederlegung des Amtes, der Beendigung der dienstlichen Funktion gemäß Abs. 2 b) bis d) in den (Erz-)Diözesen oder der Abberufung durch die Vollversammlung. Die Amtszeit des Vorsitzenden der Vollversammlung im Verbandsrat endet, wenn er das Amt des Vorsitzenden der Vollversammlung nicht mehr wahrnimmt. Für die Abberufung eines Mitglieds im Verbandsrat ist eine Zweidrittelmehrheit der Mitglieder der Vollversammlung erforderlich. Scheidet ein Mitglied des Verbandsrates während des Berufungszeitraums aus, so wählt die Vollversammlung für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds auf Vorschlag der Personalfindungskommission mit Zweidrittelmehrheit ein Ersatzmitglied. Sind mehrere Ersatzmitglieder gleichzeitig zu berufen, so erfolgt die Wahl als Blockwahl.

Die Wiederwahl eines stimmberechtigten Mitglieds des Verbandsrates ist in der Regel nur einmal zulässig.

Die Vertretung eines Mitglieds des Verbandsrates ist unzulässig.

Die Vorsitzenden der Bischöflichen Kommissionen der Deutschen Bischofskonferenz sowie die Vorsitzenden der Kommissionen des Verbandes der Diözesen Deutschlands können bei Angelegenheiten, die ihre jeweilige Kommission betreffen, auf Einladung des Vorsitzenden des Verbandsrates beratend an den Sitzungen des Verbandsrates teilnehmen. Die Vorsitzenden können sich durch ein anderes Mitglied, den Sekretär oder Geschäftsführer der jeweiligen Kommission vertreten lassen.

§ 9

Aufgaben des Verbandsrates

Die Mitglieder des Verbandsrates nehmen im Verbandsrat nicht die Interessen ihrer jeweiligen (Erz-)Diözesen bzw. der sie entsendenden Körperschaft wahr, sondern wirken für die Belange und das Gesamtwohl der Kirche in Deutschland.

Der Verbandsrat

nimmt die ihm von der Vollversammlung übertragenen

Aufgaben wahr, berät strategische Themen im Aufgabenbereich des Verbandes, berät den Haushaltsentwurf des Verbandes,

- d) gibt der Vollversammlung Anregungen und unterbreitet ihr Vorschläge,
- e) bereitet Maßnahmen oder Entscheidungen für die Vollversammlung vor und setzt die Maßnahmen oder Entscheidungen der Vollversammlung um,
- f) prüft den Jahresabschluss und wählt die Prüfungsgesellschaft aus,
- g) gibt den Kommissionen Aufträge und nimmt deren Beratungsergebnisse entgegen,
- h) beruft die Mitglieder der Kommissionen des Verbandes,
- i) gewährt außerplanmäßige Zuschüsse bis zu einer Höhe von 500.000 € im Einzelfall innerhalb des genehmigten Haushaltsplans, unbeschadet der Bestimmung des § 11 Abs. 5,
- j) entscheidet bei der Besetzung aller Gerichte, bei denen der Verband der Diözesen Deutschlands mitwirkt,
- k) nimmt die Aufgaben wahr, die ihm durch diese Satzung oder durch die KZVK-Satzung in Angelegenheiten der kirchlichen Zusatzversorgung zugewiesen sind,
- l) nimmt die Aufgaben wahr, die ihm durch die Revisionsordnung zugewiesen sind.

In Fällen, in denen nach einstimmiger Auffassung der stimmberechtigten

Mitglieder des Verbandsrates eine rechtzeitige Beschlussfassung der Vollversammlung nicht möglich oder in denen eine Befassung der Vollversammlung nicht erforderlich erscheint, kann der Verbandsrat Entscheidungen treffen, über die in der nächsten Vollversammlung zu berichten ist. Dabei ist der Verbandsrat in jedem Fall an den Haushaltsplan gebunden. Außerdem sind alle Angelegenheiten ausgeschlossen, zu denen nach § 6 Abs. 2 ein einstimmiger Beschluss erforderlich ist.

§ 10

Sitzungen des Verbandsrates

Sitzungen des Verbandsrates finden mindestens dreimal im Kalenderjahr statt. Der Verbandsrat ist außerdem vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn wenigstens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung in Textform unter Angabe von Gründen beim Vorsitzenden beantragt. Bei Vorliegen dringender Gründe kann der Vorsitzende weitere Sitzungen des Verbandsrates einberufen.

Der Verbandsrat wird vom Vorsitzenden einberufen. Die Einladung, in der Ort und Zeit der Sitzung mitgeteilt werden, muss den Mitgliedern spätestens vier Wochen vor dem Tag der Sitzung zugehen. Die Tagesordnung, die vom Vorsitzenden aufgestellt wird, sowie entsprechende Entscheidungsvorlagen sind den Mitgliedern in der Regel zwei Wochen vor Sitzungs-

beginn zu übersenden. In dringenden Fällen muss die Einladung mit Tagesordnung oder eine Ergänzung der schon übersandten Tagesordnung mindestens eine Woche vor Sitzungsbeginn versandt sein. Über das Vorliegen eines dringenden Falles entscheidet der Vorsitzende des Verbandsrates. Über Tagesordnungspunkte, die den Mitgliedern des Verbandsrates nicht mindestens eine Woche vor Sitzungsbeginn zugegangen waren, kann der Verbandsrat nur dann Beschluss fassen, wenn kein Mitglied widerspricht. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet.

Die Sitzungen des Verbandsrates finden in der Regel am Sitz des Verbandes statt.

(3a) Sitzungen des Verbandsrates können auch als Online- oder Hybrid-Versammlung erfolgen.

Der Vorsitzende des Verbandsrates leitet die Versammlung, die nicht öffentlich ist. Er kann Gäste einladen. Bei Verhinderung des Vorsitzenden übernimmt der stellvertretende Vorsitzende dessen Aufgaben. Die Mitglieder des Verbandsrates sowie die geladenen Gäste sind verpflichtet, über alle behandelten Themen Verschwiegenheit zu wahren.

Der Verbandsrat ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Verbandsrates vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine neue Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die binnen zwei Wochen nach Versenden der Einladung stattfindet und in jedem Fall beschlussfähig ist.

Der Verbandsrat fasst Beschlüsse mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Gesamtzahl seiner stimmberechtigten Mitglieder.

Über die Art der Abstimmungen oder Wahlen entscheidet der Vorsitzende.

Abstimmung und Wahl müssen jedoch schriftlich erfolgen, wenn ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.

Schriftführer des Verbandsrates ist der Geschäftsführer des Verbandes, der über den wesentlichen Inhalt der Sitzung eine Niederschrift fertigt. Sie muss Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung, die Namen des Vorsitzenden und der anwesenden Mitglieder des Verbandsrates enthalten. Sie muss insbesondere die Beschlüsse dokumentieren. Soweit Entscheidungen der Vollversammlung vorbereitet werden, bei denen in der Vollversammlung Einstimmigkeit erforderlich ist, sind in der Niederschrift diejenigen Mitglieder namentlich aufzuführen, die der betreffenden Vorlage nicht zugestimmt haben. Die Niederschrift wird vom Vorsitzenden des Verbandsrates und vom Geschäftsführer des Verbandes unterzeichnet.

Tagesordnung, Beschlussvorlagen und Protokoll wer-

den allen Mitgliedern des Verbandsrates, allen Mitgliedern der Vollversammlung und allen Generalvikaren in Textform zugeleitet. Etwaige Einwendungen gegen das Protokoll sind von den Mitgliedern des Verbandsrates innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Versand der Niederschrift in Textform geltend zu machen.

Beschlussfassungen im Umlaufverfahren sind möglich.

Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 11 Geschäftsführer

Geschäftsführer des Verbandes ist der Sekretär der Deutschen Bischofskonferenz. Sein Stellvertreter ist der Leiter der Geschäftsstelle, der von der Vollversammlung für die Dauer von fünf Jahren mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder gewählt wird.

Der Geschäftsführer besorgt die laufenden Geschäfte des Verbandes (Geschäfte der laufenden Verwaltung) und die ihm übertragenen Aufgaben. Zu den laufenden Geschäften gehören alle Angelegenheiten, die für den Verband sachlich, politisch und finanziell nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind und die im Regelfall nach feststehenden Regeln erledigt werden können, ohne dass die Organe des Verbandes gesondert darüber entscheiden müssen.

Der Geschäftsführer trägt die Verantwortung für die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen der Verbandsorgane. Er koordiniert die Arbeit der Verbandsorgane, Kommissionen und Unterkommissionen und erteilt im Einvernehmen mit dem jeweiligen Vorsitzenden der Kommissionen oder Unterkommissionen Aufträge. Der Geschäftsführer hat das Recht, dem Verbandsrat Themen zur Bearbeitung vorzuschlagen.

Soweit die Entscheidung keinem anderen Organ vorbehalten ist, entscheidet der Geschäftsführer im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes insbesondere über Auswahl und Anstellung von Mitarbeitern innerhalb des Stellenplans, mit Ausnahme der Mitarbeiter in leitender Stellung im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 Rahmen-MAVO, den Abschluss von Rechtsgeschäften, die Vergabe von Mitteln.

Der Geschäftsführer kann Verbindlichkeiten im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes eingehen, falls diese im Einzelfall den Wert von 60.000 € nicht übersteigen. Über diese Entscheidungen ist in der nächsten Sitzung des Verbandsrates zu berichten.

Der Geschäftsführer kann den Leiter der Geschäftsstelle, die Bereichsleiter im Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz sowie die Leiter der Dienststellen und Einrichtungen bevollmächtigen, für die laufenden Geschäfte ihres Geschäftsbereichs im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes Willenserklärungen für den Verband abzugeben.

§ 12 Vertretung des Verbandes

Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden der Vollversammlung, den Vorsitzenden des Verbandsrates oder den Geschäftsführer vertreten. Jeder für sich ist alleinvertretungsberechtigt.

§ 13 Kommissionen und Unterkommissionen

Die Vollversammlung kann Kommissionen und Unterkommissionen einrichten, denen bestimmte Aufgaben zur dauernden Bearbeitung übertragen werden. Die Mitglieder der Kommissionen werden vom Verbandsrat jeweils für die Dauer von fünf Jahren berufen. Die Mitglieder der Unterkommissionen werden auf Vorschlag der Kommissionen, denen sie zugeordnet sind, vom Geschäftsführer des Verbandes für die Dauer von fünf Jahren berufen. Die erste Wahl der Mitglieder der Kommissionen und Unterkommissionen erfolgt in Abweichung von Satz 2 und 3 für die Dauer von drei Jahren (vgl. § 20). Die erste Wahl der Kommissionsmitglieder erfolgt durch die Vollversammlung.

Jede Unterkommission ist einer bestimmten Kommission zugeordnet und ihr gegenüber berichtspflichtig.

Die Vorsitzenden der Kommissionen und Unterkommissionen werden von den jeweiligen Mitgliedern mit Stimmenmehrheit aus ihrer Mitte gewählt.

Maßgeblicher Gesichtspunkt bei der Besetzung von Kommissionen und Unterkommissionen ist die Eignung und Befähigung in dem jeweiligen Bereich sowie die einschlägige Berufserfahrung. Die Mitglieder der Kommissionen, die im kirchlichen Dienst stehen, sind von ihren Anstellungsträgern zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben im notwendigen Umfang freizustellen. Sie nehmen ihre Aufgaben in den Kommissionen und Unterkommissionen des Verbandes im Sinne des Gesamtwohls der Kirche in Deutschland wahr.

Die Geschäftsführung der Kommissionen und Unterkommissionen liegt bei der Geschäftsstelle des Verbandes.

Die Kommissionen und Unterkommissionen erhalten ihre Aufträge von den Organen des Verbandes in Abstimmung mit dem jeweiligen Vorsitzenden der Kommission. Die Kommissionen und Unterkommissionen haben das Recht, Themen zur Bearbeitung vorzuschlagen. Die Kommissionen übermitteln ihre Anregungen, Beschlüsse und Stellungnahmen der Geschäftsstelle des Verbandes, die sie dem Verbandsrat vorlegt. Die Unterkommissionen übermitteln ihre Anregungen, Beschlüsse und Stellungnahmen der jeweiligen Kommission, der sie zugeordnet sind. Die Kommission entscheidet, wie mit den Anregungen, Beschlüssen und Stellungnahmen zu verfahren ist.

Bei Bedarf sind einzelne Mitglieder der Kommissionen und Unterkommissionen, deren Geschäftsführer oder sonstige geeignete Personen zu den Beratungen der Verbandsorgane hinzuzuziehen. Die Entscheidung hierüber trifft im Einzelfall der Vorsitzende des Verbandsorgans.

Näheres zur Arbeitsweise der Kommissionen und Unterkommissionen ist in der „Ordnung über die Arbeitsweise der Kommissionen und Unterkommissionen des Verbandes“ geregelt.

§ 14 Dienststellen und sonstige Einrichtungen des Verbandes

Der Verband ist Rechtsträger von Dienststellen und sonstigen Einrichtungen der Deutschen Bischofskonferenz.

Die in der Rechtsträgerschaft des Verbandes stehenden Dienststellen und sonstigen Einrichtungen sind im rechtlichen und wirtschaftlichen Bereich an Weisungen der Organe des Verbandes gebunden.

§ 15 Aufsicht über die KZVK

Der Verband hat zur Wahrnehmung der Aufsicht über die KZVK eine Verbandsaufsicht errichtet.

Die Verbandsaufsicht nimmt die Rechts-, Fach- und Finanzaufsicht über die KZVK gemäß deren Satzung und nach näherer Maßgabe einer von der Vollversammlung verabschiedeten „Ordnung über die Einrichtung und Aufgaben einer Verbandsaufsicht“ wahr. § 14 Abs. 2 findet insoweit keine Anwendung. Die Verbandsaufsicht erstattet dem Verbandsrat regelmäßigen Bericht.

In die Verbandsaufsicht können auch Personen berufen werden, die den Organen des Verbandes nicht angehören.

Der Verband hat einen KZVK-Ausschuss errichtet. Der KZVK-Ausschuss besteht auf Vorschlag des Verbandsrates aus mindestens einem Generalvikar und drei weiteren Mitgliedern. Die Mitglieder des KZVK-Ausschusses werden von der Vollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln für die Dauer von fünf Jahren berufen. Die Mitgliedschaft im KZVK-Ausschuss erlischt durch Ablauf der Amtszeit, die Niederlegung des Amtes, die Beendigung der dienstlichen Funktion, die das Mitglied zum Zeitpunkt der Berufung inne hatte oder die Abberufung durch die Vollversammlung.

Der KZVK-Ausschuss kann zu Einzelfragen weitere Berater, die nicht den Organen des Verbandes angehören müssen, hinzuziehen. Den Vorsitz im KZVK-Ausschuss führt der Vorsitzende, den die Mitglieder des KZVK-Ausschusses aus ihrer Mitte wählen. Der KZVK-Ausschuss erstattet dem Verbandsrat regelmäßig Bericht, der seinerseits etwaige Aussprachen

in KZVK-Angelegenheiten in der Vollversammlung vorbereitet.

Der KZVK-Ausschuss hat in Abstimmung mit dem Verbandsrat die nach näherer Maßgabe der Satzung der KZVK und der „Ordnung über die Einrichtung und Aufgaben einer Verbandsaufsicht“ festgelegten Maßnahmen und Entscheidungen für die Vollversammlung vorzubereiten bzw. Maßnahmen oder Entscheidungen der Vollversammlung umzusetzen. Hierzu gehören insbesondere

- a) die Vorbereitung und Unterstützung der Berufung bzw. Abberufung der Mitglieder der Verbandsaufsicht sowie der Organe der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse,
- b) der Abschluss, die Änderung und Beendigung der Anstellungsverträge mit den Mitgliedern der Verbandsaufsicht,
- c) die Einwilligung zu Nebentätigkeiten und zu anderweitigen Tätigkeiten eines hauptamtlichen Mitglieds der Verbandsaufsicht,
- d) die Festlegung der Höhe der Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen für die nicht hauptamtlichen Mitglieder der Verbandsaufsicht sowie für die Organe der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse.

Die Verbandsaufsicht wird mit den für eine effektive Aufgabenwahrnehmung erforderlichen finanziellen und sachlichen Mitteln ausgestattet.

§ 16 Haushaltsplan des Verbandes

Alle Erträge und Aufwendungen des Verbandes müssen für jedes Jahr veranschlagt und in den Haushaltsplan eingestellt werden.

Der Haushaltsplan wird vor Beginn des Haushaltsjahres durch die Vollversammlung beschlossen.

Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

Zur Vorbereitung der Beschlussfassung über den Haushalt ist von der Geschäftsstelle eine dreijährige Haushaltsprognose zu erstellen.

§ 17 Rechnungslegung

Über die Verwendung aller Verbandserträge legt der Geschäftsführer im folgenden Haushaltsjahr der Vollversammlung einen Jahresabschluss vor.

§ 18 Auflösung

Bei Auflösung des Verbandes entscheidet die Deutsche Bischofskonferenz darüber, wem und zu welchem Zweck das Vermögen des Verbandes nach Befriedigung sämtlicher Gläubiger und nach Ausgleich aller Verrechnungskosten zufließen soll. Es dürfen dabei

nur kirchliche oder gemeinnützige Zwecke berücksichtigt werden.

§ 19 Öffentliche Bekanntmachungen

Die Satzung des Verbandes wird einschließlich ihrer Änderungen in den Amtsblättern der den Verband bildenden (Erz-)Diözesen bekannt gemacht. Die Errichtung des Verbandes, seine Satzung, die Namen der Vertretungsberechtigten sowie Text und Form des Siegels sollen in den zuständigen staatlichen Verkündigungsorganen bekannt gegeben werden.

§ 20 Evaluationsklausel

Der Verband wird in drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Satzung die Zweckmäßigkeit und Wirksamkeit der vorstehenden Regelungen einer Überprüfung unterziehen. Der Verbandsrat erstattet der Vollversammlung Bericht und unterbreitet Vorschläge für mögliche Änderungen.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.12.2020 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung vom 29.04.2019 außer Kraft.

H a m b u r g, 12. Februar 2021

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 34

Jahrestag der Wahl unseres Heiligen Vaters

Am 13. März des Jahres jährt sich zum 8. Mal der Tag der Wahl und am 13. März der Tag der feierlichen Amtseinführung unseres Heiligen Vaters, Papst Franziskus. Die Seelsorger werden gebeten, auf diese Gedenktage hinzuweisen und die Gläubigen zum Gebet für den Heiligen Vater einzuladen. Wo besondere Feiern stattfinden, kann die Messe zum Jahrestag der Papstwahl genommen werden. In allen Heiligen Messen, besonders bei den Fürbitten, soll des Heiligen Vaters und seiner Anliegen gedacht werden.

H a m b u r g, 12. Februar 2021

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 35

Terminanfragen an Erzbischof Dr. Heße für das Jahr 2022

Terminanfragen für außerordentliche Gottesdienste wie z.B. Firmungen, Kirchweih- und Gemeindejubi-

läen im Jahr 2022, denen der Erzbischof vorstehen soll, richten Sie bitten an das Sekretariat des Erzbischof, (Frau Beth, Tel. 040 24877 290; Email: beth@erzbistum-hamburg.de) bis zum 30. April 2021. Dort werden Ihre Anfragen gesammelt und Sie erhalten noch vor den Sommerferien 2021 Nachricht, ob und wann der Erzbischof zu Ihnen kommen kann.

H a m b u r g, 11. Februar 2021

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 36

Verleihung der Ansgar-Urkunde

Am 31. Januar 2021 wurden Herrn Gerhard Vorwerk, Herrn Herbert Rzepus, Herrn Josef Tewes (Sankt Paulus, Billstedt) und Herrn Alfred Hanke (Sankt Agnes, Tonndorf) und Frau Elisabeth Praß die Ansgar-Urkunden verliehen. Alle fünf wurden für ihr außerordentliches, herausragendes ehrenamtliches Engagement geehrt. Erzbischof Stefan hat die Urkunden durch Herrn Pfarrer Felix Evers im Rahmen des Sonntagsgottesdienstes übereichen lassen. Bedingt durch die Pandemie, wurde kein größerer Rahmen gewählt.

H a m b u r g, 3. Februar 2021

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 37

Woche für das Leben 2021

Nach der pandemiebedingten Absage der Initiative im vergangenen Jahr findet die diesjährige ökumenische „Woche für das Leben“ nun vom **17. bis 24. April 2021** mit dem Titel „**Leben im Sterben**“ statt.

Im Mittelpunkt steht die Sorge um die Sterbenden, sei es durch palliative und seelsorgliche Begleitung oder durch die mitmenschliche Zuwendung von uns allen.

Den zentralen Auftakt der Woche für das Leben bildet die bundesweite Eröffnung am 17. April in Augsburg. Die Eröffnung wird in einem Livestream übertragen. Den Link finden Sie rechtzeitig auf der Internetseite www.woche-fuer-das-leben.de. Auf dieser Seite können auch alle Materialien kostenfrei bestellt oder heruntergeladen werden.

H a m b u r g, 3. Februar 2021

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 38

Profanierungen

Erzbischof Dr. Stefan Heße hat die Profanierungen folgender Filialkirchen verfügt:

St. Joseph, Leck, mit Urkunde vom 12.8.2020 und Wirkung vom 30.8.2020,

St. Paulus, Tönning, mit Urkunde vom 4.11.2020 und Wirkung vom 23.11.2020,

Stella Maris, Heikendorf, mit Urkunde vom 20.1.2021 und Wirkung vom 16.2.2021.

H a m b u r g, 17. Februar 2021

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 39

Missa Chrismatis

Die Missa Chrismatis wird in diesem Jahr am Montag, den 29. März 2021, im St. Marien-Dom unter Corona Bedingungen gefeiert. Nähere Einzelheiten dazu werden rechtzeitig bekannt gegeben.

H a m b u r g, 18. Februar 2021

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 40

Diakonenweihe 2021

Am Samstag, dem 20. März 2021, werden Andreas Koltzau, André Meyer, Lars Erik Thies und Erk Werner von Erzbischof Dr. Stefan Heße zu ständigen Diakonen geweiht. Die Weiheliturgie beginnt um 10.30 Uhr im St. Marien-Dom.

Aufgrund der Corona-Pandemie und den damit verbundenen Auflagen können nur geladene Gäste an der Diakonenweihe im St. Marien-Dom teilnehmen. Wir bitten daher alle Teilnehmer, unter Nennung der teilnehmenden Haushaltsgröße, bis zum 12. März um Anmeldung bei Frau Frauke Schmidt, Email: schmidt@erzbistum-hamburg.de. Die Plätze sind begrenzt. Es gibt eine Warteliste.

Priester sind zur Konzelebration im Bistumsornat eingeladen. Diakone sind eingeladen in Talar und Rochett teilzunehmen. Zur Ankleidung steht für das Metropolitankapitel die Kapitelssakristei und für alle anderen Priester und Diakone der Pfarrsaal der Domgemeinde zur Verfügung.

Der Weihgottesdienst wird live im Internet auf www.erzbistum-hamburg.de übertragen.

H a m b u r g, 18. Februar 2021

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 41

Beilage zum Kirchlichen Amtsblatt Namens – und Sachregister 2020

Personalchronik des Erzbistums Hamburg Ernennungen, Beauftragungen, Entpflichtungen Ordinationen

18. Januar 2021

K o e p, Anne; bisher: Gemeindefereferentin der Pfarrei Franz von Assisi, Rathausstraße 5 in 24103 Kiel mit einem Stellenanteil von 50 % sowie Religionslehrerin in Kiel mit einem Stellenanteil von 21 %; ab dem 1. Februar 2021 bis zum 31. Juli 2021: Referentin für Religionsunterricht und Einsatzplanung in der Abteilung Schule und Hochschule mit einem Stellenanteil von 50 % unter Beibehalt des Auftrags für Religionsunterricht in Kiel mit 21 % Stellenanteil

4. Februar 2021

B e r l e i n, Horst; bisher: Weihbischof im Erzbistum Hamburg sowie nichtresidierender Domkapitular an der Kathedrale St. Marien zu Hamburg; ab dem 25.06.2021: Weihbischof des Erzbistums Hamburg sowie residierender Domkapitular an der Kathedrale St. Marien zu Hamburg

S u n d e r d i e k, Leo, Propst em.; nichtresidierender Domkapitular an der Kathedrale St. Marien zu Hamburg; ab dem 25.06.2021: residierender Domkapitular an der Kathedrale St. Marien zu Hamburg

B e r g n e r, Dr., Georg; Pfarrer der Pfarrei St. Anna, Klosterstraße 13 in 19053 Schwerin-Altstadt und Propst der Pfarrei St. Anna in Schwerin und Dekan der Region Mecklenburg; ab dem 25. Juni 2021 zusätzlich: nicht residierender Domkapitular an der Kathedrale St. Marien zu Hamburg

B e n n e r, Dr., Thomas; Pfarrer der Pfarrei Franz von Assisi, Rathausstraße 5 in 24103 Kiel und Propst der Pfarrei Franz von Assisi in Kiel und Dekan für die Region Schleswig-Holstein sowie residierender Domkapitular an der Kathedrale St. Marien zu Hamburg; ab dem 25. Juni 2021: Pfarrer der Pfarrei Franz von Assisi, Rathausstraße 5 in 24103 Kiel und Propst der Pfarrei Franz von Assisi und Dekan für die Region Schleswig-Holstein sowie nichtresidierender Domkapitular an der Kathedrale St. Marien zu Hamburg

M e c k l e n f e l d, Franz; bisher Pfarradministrator der Pfarreien St. Bonifatius in Hamburg-Eimsbüttel, St. Elisabeth in Hamburg-Harvestehude und St. Antonius in Hamburg-Winterhude; ab dem 25. Juni 2021 zusätzlich: nichtresidierender Domkapitular

an der Kathedralkirche St. Marien zu Hamburg

Todesfälle

27. Januar 2021

S e i d e r, Roland, Pfarrer i.R.; in Reinbek; geb. am

12. Dezember 1939 in Breslau

3. Februar 2021

B e n e d i k t OFM Cap, Markus, P.; in Kiel; geb. am
21. Juni 1940 in Plan/Tschechien



KIRCHLICHES
AMTSBLATT

ERZBISTUM
HAMBURG

27. JAHRGANG

HAMBURG, 19. FEBRUAR 2021

Nr. 3

26. Jahrgang
2020

- Sach- und Personenregister -

Sachregister 2020

A		Dreikönigssingen 2021 S. 134
Aktuelle Informationen zum Urheberrecht.....	S. 91	
Allgemeines Dekret über die Delegation von Aufgaben und Kompetenzen des Generalvikars ...	S. 46	
Änderung der Festlegung des Wahltermins für die Wahlen zu den Kirchenvorständen sowie zu den Gemeindeteams in den katholischen Kirchen- gemeinden (Pfarreien) St. Anna (Schwerin), St. Ansverus (Ahrensburg), St. Maria (Hamburg-Blan- kenese), Heiliger Martin (Elmshorn), Stella Maris (Flensburg) und St. Vicelin (Eutin)...	S. 39	
Ankündigung Afrikatag 2021	S. 152	
Aufruf zur Wahl der Mitarbeitervertreter in die Arbeitsrechtliche Kommission des DCV für die Amtsperiode 2021 bis 2024 mit Beteiligungs- möglichkeit von Gewerkschaften	S. 69	
B		
Besinnungs- und Gebetstage für Priester und Diakone.....	S. 16	
Bekanntgabe des Ergebnisses der Wahl zum Priesterrat im Erzbistum Hamburg	S. 90	
Besondere Geburtstag 2020	S. 10	
Besondere Geburtstage 2021	S. 178	
Broschüre der Internationalen Theologischen Kommission „Die Religionsfreiheit im Dienste des Allgemeinwohls“	S. 70	
Beilagen		
Diözesane und überdiözesane Termine 2020.....	S. 13	
Diözesane und überdiözesane Termine 2021	S. 180	
Aushilfen und Vertretungen 2020	S. 86	
Herbstquatember	S. 113	
Kollektenplan	S. 138	
Termine 2020	S. 13	
Termine 2021	S. 180	
Bischöfe, deutsche		
Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion Misereor 2020	S. 3	
Aufruf der deutschen Bischöfe zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntags- kollekte 2020, 5. April 2020).....	S. 3	
Aufruf der Deutschen Bischöfe Renovabis.....	S. 55	
Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas- Sonntag 2020 (20. September 2020)	S. 103	
Aufruf der deutschen Bischöfe zum Welt- missionssonntag 2020 (25. Oktober 2020).....	S. 103	
Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora- sonntag 2020 (15. November 2020)	S. 115	
Aufruf der deutschen Bischöfe zur Adveniat-Aktion 2020	S. 132	
Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion		
		C
Caritas		
Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeits- rechtlichen Kommission des DCV vom 10. Oktober 2019	S. 6	
Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeits- rechtlichen Kommission des DCV vom 5. Dezember 2019.....	S. 16	
Beschluss der Regionalkommission Ost der Arbeitsrechtlichen Kommission des DCV vom 19. Dezember 2019 – Eckpunktebeschluss ...	S. 31	
Beschluss der Regionalkommission Ost der Arbeitsrechtlichen Kommission des DCV vom 19. Dezember 2019 – Korrektur Anlage 7.....	S. 32	
Beschluss der Regionalkommission Ost der Arbeitsrechtlichen Kommission des DCV vom 29. Januar 2020.....	S. 69	
Beschluss der Regionalkommission Ost der Arbeits- rechtlichen Kommission des Deutschen Caritas- verbandes vom 19. Dezember 2019 - Ergänzende Veröffentlichung der sich aus dem Beschluss er- gebenden Vergütungen und Entgelte für das Jahr 2021 sowie Regelung über zusätzliche Urlaubs- tage für die Jahre 2020 und 2021	S. 74	
Beschluss der Regionalkommission Ost der Arbeitsrechtlichen Kommission des DCV vom 14. Dezember 2017 - Ergänzende Veröffent- lichung der sich aus dem Beschluss ergebenden Entgelttabellen der Anlage 7 zu den AVR für den Zeitraum vom 1. September 2020 bis zum 31. August 2021	S. 89	
Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des DCV vom 18. Juni 2020	S. 105	
Beschluss der Regionalkommission Ost der Arbeitsrechtlichen Kommission des DCV vom 14. Dezember 2017 - Korrektur der ergänzenden Veröffentlichung zu den sich aus dem Beschluss ergebenden Entgelttabellen der Anlage 7 zu den AVR	S. 110	
Beschluss der Regionalkommission Ost der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 24. Juni 2020.....	S. 120/135	
Beschluss der Regionalkommission Ost der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 18. August 2020	S. 136	
Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des DCV vom 8. Oktober 2020.....	S. 174	
Inkraftsetzung von Änderungen der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des DCV e.V.	S. 4	
		D
Dekret zur Änderung der Regelungen zur Durch-		

führung von Sitzungen der Pfarreiorgane sowie der Pastoralgremien einschließlich Themenverantwortlicher anlässlich der Corona-Pandemie S.49	Tonndorf sowie über die Errichtung der katholischen Pfarrei St. Paulus, Apostel der Völker und Gesetz über die Neuordnung des Vermögens dieser kirchlichen Körperschaften S. 143
Dekret zur Änderung des allgemeinen Dekretes über die Delegation von Aufgaben und Kompetenzen des Generalvikars S. 60	Dekret über die Amtszeiten der amtierenden Kirchenvorstände, Fachausschüsse und Gemeindeteams in den Pfarreien St. Ansverus (Ahrensburg), Heiliger Martin (Elmshorn), St. Vicelin (Eutin), Heilige Edith Stein (Ludwigslust), Heilige Elisabeth (Hamburg-Bergedorf), St. Lukas (Neubrandenburg) und Seliger Eduard Müller (Neumünster) S. 172
Dekret zur Änderung von anlässlich der Corona-Pandemie erlassener Regelungen S. 60	Dekret zur Ernennung von Personen zu Mitgliedern von Gemeindeteams der zukünftigen Pfarrei St. Knud S. 173
Dekret über wahlbezogene Angelegenheiten der katholischen Kirchengemeinden (Pfarreien) St. Anna (Schwerin), St. Ansverus (Ahrensburg), St. Maria (Hamburg-Blankenese), Heiliger Martin (Elmshorn), Stella Maris (Flensburg) und St. Vicelin (Eutin) S. 61	Diözesanwirtschaftsplan 2020 des Erzbistums Hamburg S. 9
Diözesane Termine 2020 – Terminabsage S. 19	Ernennung von Personen zu Mitgliedern des designierten Kirchenvorstandes im Pastoralen Raum Nordfriesland S. 73
Direktorium 2020/2021 S. 126	Ernennung von Personen zu Mitgliedern des designierten Kirchenvorstandes im Pastoralen Raum Dithmarschen-Steinburg S. 117
E	
Erwachsenenfirmung 2020 S. 10	Ernennung von Personen zu Mitgliedern des designierten Kirchenvorstandes im Pastoralen Raum Billstedt-Wandsbek-Tonndorf S. 117
Erzbischof	Ernennung von Personen zu Mitgliedern des designierten Kirchenvorstandes im Pastoralen Raum Hamburg Süd S. 163
Ausführungsbestimmungen zur Rahmenordnung - Prävention gegen sexualisiert Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsenen im Rahmen der Deutschen Bischofskonferenz S. 121	Gesetz über die Neuordnung der Verwaltungsleitung des Erzbistums Hamburg S.23
Dekret zur Ernennung von Personen zu Mitgliedern von Gemeindeteams der zukünftigen Pfarrei Seliger Niels Stensen S. 15	Gesetz zum Erlass von Regelungen durch den Generalvikar anlässlich der Corona-Pandemie S. 28
Dekret zur Änderung des Dekretes über die Amtszeiten der amtierenden Kirchenvorstände, Fachausschüsse und Gemeindeteams in den Pfarreien St. Anna (Schwerin), St. Ansverus (Ahrensburg), St. Maria (Hamburg-Blankenese), Heiliger Martin (Elmshorn), Stella Maris (Flensburg) und St. Vicelin (Eutin) S. 27	Gesetz zur Änderung der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) für das Erzbistum Hamburg S. 45
Dekret zur Ernennung von Personen zu Mitgliedern von Gemeindeteams der zukünftigen Pfarrei St. Franziskus S. 27	Gesetz zur Anpassung diözesangesetzlicher Regelungen anlässlich der Neuordnung der Verwaltungsleitung des Erzbistums Hamburg S. 57
Dekret zur Änderung der Regelungen zur Durchführung von Sitzungen der Pfarreiorgane sowie der Pastoralgremien einschließlich Themenverantwortlicher anlässlich der Corona-Pandemie S. 49	Gesetz zur Änderung des Dekretes über die Aufhebung von katholischen Pfarreien in Hamburg-Blankenese und Hamburg-Altona sowie über die Errichtung der katholischen Pfarrei St. Maria in Hamburg-Blankenese und des Gesetzes über die Neuordnung des Vermögens dieser kirchlichen Körperschaften S. 68
Dekret über die Amtszeiten von Kirchenvorständen, Fachausschüssen und Gemeindeteams in den Pfarreien St. Anna (Schwerin), St. Ansverus (Ahrensburg), St. Maria (Hamburg-Blankenese), Heiliger Martin (Elmshorn), Stella Maris (Flensburg) und St. Vicelin (Eutin) S. 68	Gesetz über den Vermögensanfall kirchlicher Vereine und Stiftungen im Erzbistum Hamburg ... S. 105
Dekret über die Aufhebung von katholischen Pfarreien in Husum, Niebüll und Westerland auf Sylt sowie über die Errichtung der katholischen Pfarrei St. Knud Und Gesetz über die Neuordnung des Vermögens dieser kirchlichen Körperschaften S. 141	Gesetz zur Änderung der Ordnung über die kirchliche Schlichtung zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten aus Dienstverhältnissen in der Erzdiözese Hamburg (SchliO-DV) S. 121
Dekret über die Aufhebung von katholischen Pfarreien in Hamburg Billstedt, Wandsbek und	Gesetz zur Änderung des Dekretes über die Aufhebung von katholischen Pfarreien in Bad Doberan, Ribnitz-Damgarten, Rostock, Rostock-Evershagen und Tessin sowie über die Errichtung der katholischen Pfarrei Herz Jesu in Rostock

und des Gesetzes über die Neuordnung des Vermögens dieser kirchlichen Körperschaften	S. 135
Gesetz zur Änderung des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes für das Erzbistum Hamburg (KVVG).....	S. 156
Gesetz über das Verwaltungsverfahren im kirchlichen Datenschutz (KDS-VwVfG).....	S. 157
Gesetz zum Schutz von Patientendaten bei der Seelsorge in katholischen Einrichtungen des Gesundheitswesens im Erzbistum Hamburg (Seelsorge-PatDSG).....	S. 170
Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Änderung der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) für das Erzbistum Hamburg.....	S. 172
Ordnung der Ökumenekommission im Erzbistum Hamburg.....	S. 26
Ordnung für das Verfahren zur Anerkennung des Leids.....	S. 164
Regelung zur Durchführung von Sitzungen der Pfarreiorgane sowie der Pastoralgremien einschließlich Themenverantwortlicher anlässlich der Corona Pandemie	S. 28
Richtlinie für die Vergabe von finanziellen Mittel aus dem Fonds „Theologie im Norden“	S. 8
Richtlinien für den Hilfsfonds „Corona-Pandemie“ im Erzbistum Hamburg	S. 118
Weltkirchlicher „Sonntag der Solidarität“ für die Leidtragenden der Corona-Pandemie - Sonderkollekte am 6. September 2020	S. 102

F

Festlegung des Wahltermins für die Wahlen zu den Kirchenvorständen sowie zu den Gemeindefirsten in den katholischen Kirchengemeinden (Pfarreien) St. Ansverus (Ahrensburg), Heiliger Martin (Elmshorn), St. Vicelin (Eutin), Heilige Edith Stein (Ludwigslust), Heilige Elisabeth (Hamburg-Bergedorf), St. Lukas (Neubrandenburg) und Seliger Eduard Müller (Neumünster) ...	S. 173
--	--------

G

Gabe der Erstkommunionkinder und Gefirmten 2020 für die Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora	S. 17
24-Stunden-Gebetsaktion „Werft die Netze aus“ findet auch 2020 statt am Weltgebetstag um geistliche Berufungen.....	S. 71
Gebührenordnung des Kolumbariums St. Thomas Morus in Hamburg	S. 38
Gemeinsames Wort der Kirchen zur Corona Krise...	S. 53
Gemeinsames Wort der Kirchen zur Interkulturellen Woche 2020	S. 100
Gestellungsgelder für Ordensangehörige 2021.....	S. 176
Gremienwahlen 2021 – Festlegung von Terminen und Fristen	S. 145

H

Hinweise	
Hinweise zum Aufruf für die Solidaritätsaktion RENOVABIS im Mai 2020 und zur Kollekte am Pfingstsonntag, 31. Mai 2020 in Anbetracht der Corona-Krise	S. 55
Hinweise der Deutschen Bischofskonferenz zur Kollekte Peterspfennig	S. 86
Hinweis	S. 92
Hinweise zur Durchführung der missio-Aktion zum Sonntag der Weltmission 2020 (missio Aachen)...	S. 104
Hinweise zum Adventquatember	S. 153
Hinweise zur Rahmenordnung - Prävention gegen sexualisiert Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene im Rahmen der Deutschen Bischofskonferenz.....	S. 125
Hinweise zur Durchführung der Diaspora-Aktion 2020	S. 116
Hinweise zur Durchführung des „Weltkirchlichen Sonntags der Solidarität“ (Corona-Kollekte) am 6. September 2020	S. 102
Hinweise zur Durchführung der Adveniat-Weihnachtsaktion 2020.....	S. 133
Hinweise zur Aktion Dreikönigssingen 2021	S. 134
Hinweis zur Rahmenordnung - Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz.....	S. 125

J

Jahrestag der Wahl unseres Heiligen Vaters.....	S. 19
---	-------

K

Kirchenaufsichtliche Hinweise für kirchliche Vereine und Stiftungen im Erzbistum Hamburg anlässlich der Corona-Pandemie	S. 10
Kirchliche Statistik – Erhebungsbogen für das Jahr 2020	S. 177
Kollekte in Ökumenischen Gottesdienste Weihnachten und in der Sternsingeraktion.....	S. 177
Korrekturhinweis zu den Regelungen zur Durchführung von Sitzungen der Pfarreiorgane sowie der Pastoralgremien einschließlich Themenverantwortlicher anlässlich der Corona-Pandemie	S. 49
Korrektur der Beilage Aushilfen und Vertretungen veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 6 vom 19. Mai 2020 ...	S. 92

KODA

Beschluss der Regional-KODA Nord-Ost vom 26. September 2019	S. 7
Beschlüsse der Regional-KODA Nord-Ost vom 28. November 2019	S. 30
Beschluss der Regional-KODA Nord-Ost vom 18. Juni 2020	S. 136

Beschlüsse der Regional-KODA Nord-Ost vom
24. September 2020 S. 174

M

MAV der LaienmitarbeiterInnen
im Erzbistum Hamburg S. 91
Missa Chriftatis..... S. 16
Mitteilung über die Wahlen zum Priesterrat S. 44
Mitteilung über die Ernennung von Herrn Alexander
Becker zum Verwaltungsdirektor im Erzbischöflichen
Generalvikariat des Erzbistums Hamburg S. 111
Mitteilung über die Zusammensetzung
des Priesterrates S. 112

N

Neuer Gesamtvertrag über das Vervielfältigen
von Noten und Liedtexten S. 138

P

Peterscentkollekte 2020 – Zusatzinformationen
des Staatssekretariates S. 137
Priesterexerzitien 2020..... S. 9
Priesterweihe 2020 S. 112

Papst

Botschaft zum XXVIII. Welttag der Kranken
am 11. Februar 2020 - S. 1 Botschaft von
Papst Franziskus zur Fastenzeit 2020..... S. 21
Botschaft zum 54. Welttag der sozialen
Kommunikationsmittel (13. September 2020) S.95
Botschaft von Papst Franziskus zum 106. Welttag
des Migranten und des Flüchtlings 2020
(27. September 2020) S. 98
Botschaft zum vierten Welttag der Armen am
15. November 2020 S. 129
Gebetsanliegen des Papstes für 2021 S. 156

R

Regelungen zur Durchführung von Sitzungen der
Dienstkonferenz der Pfarrer, die Ausschüsse des
Wirtschaftsrates, der Kommissionen nach der
Rahmenordnung für Kommissionen im Erz-
bistum Hamburg des Diözesanpastoralrates und
der Pastoralforen sowie Empfehlung an das
Metropolitankapitel und den Priesterrat S. 48
Regelung der Rahmenbedingungen für den
Einsatz von hauptberuflichen Mitarbeiterinnen
und Mitarbeitern im pastoralen Dienst des
Erzbistums Hamburg S. 84
Regelungen zur Durchführung von Sitzungen der
Pfarreiorgane sowie der Pastoralgremien ein-
schließlich Themenverantwortlicher anlässlich
der Corona-Pandemie S. 28

Richtlinien für die Förderung von Erwachsenen-
bildung durch das Erzbistum Hamburg S. 15

S

Satzung des Kolumbariums St. Thomas Morus
in Hamburg..... S. 33
Satzung des Priesterrates..... S. 39
Streupflicht bei Schnee und Glätteis S. 152

U

I. Urlaubsanmeldungen und Urlaubsvertretungen
für Pfarrer II. Ausländische Gastpriester als
Urlaubsvertretung S. 19
Urheberrecht und Gebühren bei szenischen Auf-
führungen (Krippenspiele, Kindermusicals o.ä.)... S. 177

V

Veränderung der Abteilungsstruktur im
Erzbischöflichen Generalvikariat S. 72
Verhütung von Frostschäden..... S. 152
Veröffentlichungen/Broschüren der DBK..... S. 112/137
Veröffentlichung von Priester- und
Diakonenjubiläen..... S. 126
Verschiebung der Priesterweihe 2020 S. 71
Vervielfältigung von Noten und Liedtexten in
Pfarreien, Kirchengemeinden und Einrichtungen
der katholischen Kirche S. 151

W

Wahl des Diakonenrates..... S. 17
Wahl der Mitarbeitervertretung der Laienmit-
arbeiter_innen im Erzbistum Hamburg gemäß
§ 23 Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) S. 18
Wahl der Vertreter(innen) der Dienstgeber in die
Regionalkommissionen der Arbeitsrechtlichen
Kommission des DCV 2020 - Wahlauf Ruf..... S. 86
Warnung vor einem Betrüger..... S. 44
Weihejubiläen von Priestern und Diakonen sowie
Sendungsjubiläen 2020..... S. 12
Weihejubiläen 2021..... S. 180
Woche für das Leben 2020..... S. 18
Woche für das Leben – Absage..... S. 72
Wohnungsangebot für Priester im
St. Bernard Haus, Hamburg..... S. 13

Z

Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer
am 8. März 2020..... S. 10
Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer
am 8. November 2020 S. 126
Zulassungsfeier zur Erwachsenentaufe 2020..... S. 10
Zulassungsfeier zur Erwachsenentaufe 2021 S. 178

Namensregister 2020

A

Adolf, Christian..... S. 181
 Agbemable, Dr. phil. Jerome, Komla Fofu S. 92, S. 139
 Angrick, Bernhard..... S. 44
 Alex, Adam S. 154
 Altendorf, Martina S. 87, 139,153
 Arden, Heiner..... S. 153
 Avermiddig, Alexandra S. 87

B

Bäumer, Beate S. 181
 Becker, Alexander S. 113
 Bente, Christiane..... S. 127, 153
 Bergner, Dr. Georg..... S. 87
 Boiser SVD, P. Simon..... S. 19
 Borgward, Jonas..... S. 114
 Bork, Ulrich S. 138, 139
 Boving OSB, Br. Lukas S. 138
 Brickwedde, Ursula..... S. 154
 Burgdorf, Angelika..... S. 139
 Bürger, Ursula S. 113

D

Debreczeni, Patricia S. 20/ 87
 Dettmers, Eilert S. 92
 Domnick, Albert..... S. 93
 Dreyer, Stephan..... S. 154
 Dudyka, David S. 113,114
 Duhn, Bernd..... S. 127

E

Elsner, Michael S. 87
 Emskötter, Tobias..... S. 153

F

Fahje- Obernesser, Sr. Barbara S. 86
 Feige, SJ, P. Siegfried S. 87
 Feller, Michael S. 114
 Focke, Michael..... S. 127
 Frost, Elisabeth S. 180

G

Gaburro,Laura..... S. 139
 Geißler, SAC, P. Sascha Philipp S. 92
 Gerhardstein, Paula S. 127
 Görtz SJ, P., Dr. Philipp S. 138
 Gösele, Daniel..... S. 114
 Grimm SJ, P. Manfred..... S. 127

H

Haas, Dr. Ludwig S. 114
 Hammer SAC, P. Christoph S. 92
 Haneklaus, Domkapitular em. Msgr. Hermann S. 114
 Hansen, Michael S. 92
 Hawighorst, Domkapitular em. Ansgar S. 92
 Hellwig, Raphaela..... S. 139
 Hoffmann, Thomas S. 87, 114
 Hölscher, Dr. Ludger..... S. 126

I

Innemann Christina S. 153

J

Janßen, Christoph S. 44
 Johannsen, Roman S. 138
 John, Sr. Maria Theresa..... S. 114
 Jonjic SAC, P. Ante S. 92

K

Kamba SVD, P. Jacques..... S. 126
 Kalampulyel MST, P. Sijo Joseph..... S. 181
 Kassens, Bernhard..... S. 127
 Kegler, Charlotte..... S. 113
 Kiehn, Heiko S. 44, 114
 Klein OFM Conv, P. Dr. Slawomir S. 126,138
 Klix, Ursula..... S. 127
 Koep, Anne S. 139
 Kolf-van Melis, Dr. Claudia..... S. 139
 Kozlowski, Aleksandra S. 114
 Kraft, Johann..... S. 19, 127,138,153

Krepele, Evelyn.....	S. 87
Krzyzanowski, Winfried.....	S. 139
Kurzcap, Jan.....	S. 44
Kuterovac SAC, P. Ivan.....	S. 92

L

Langer, Stefan.....	S. 113
Leinung-Holtfreter, Bianca.....	S. 114

M

Manthara MST, P. Jose James.....	S. 181
Marecik, Julian.....	S. 44, 92
Mecheril Ouseph MSZ, P. George.....	S. 181
Mecklenfeld, Franz.....	S. 138
Meik, Oliver.....	S. 87
Menke OSB, Br. Burkhard Johannes.....	S. 139
Meyer- Schwiderski, Elisabeth.....	S. 113
Modemann SJ, P. Christian.....	S. 92
Moskopf, Ferdinand.....	S. 114
Most, Julia.....	S. 114

N

Niebergall-Sippel, Karin.....	S. 92
Nowaczyk, Szymon.....	S. 138, 139
Nyquist, Annemarie.....	S. 87

O

Otoyo AJ, P. Benard Ochieng.....	S. 92
Otto, Albert.....	S. 86
Overhagen, Sr. Maria Lydia.....	S. 44

P

Paluch, Heiko.....	S. 114
Pawelleck, Manfred.....	S. 87
Potyka, Denis.....	S. 19
Prorok, Dr. Adam Piotr.....	S. 92
Purbst, Hans-Theodor.....	S. 127

Q

Quinchiguango Morales, Silvia.....	S. 19
------------------------------------	-------

R

Rzaniecki, Gerard.....	S. 153
------------------------	--------

S

Salinas SVD, P. Ritchille.....	S. 19
Schmickler SAC, P. Karl.....	S. 87
Schmitt-Habersack, Astrid.....	S. 113
Schultz, Karl.....	S. 138
Schütz, Dieter.....	S. 87, 113
Seider, Roland.....	S. 114
Siebner SJ, P. Provinzial, Johannes.....	S. 114
Sievers, Astrid.....	S. 87
Spallek, Gerrit.....	S. 114
Stamm, Martina.....	S. 44
Stein, Monika.....	S. 92

T

Taubitz, Georg.....	S. 113, 154
Thonikuzhy MST, P. Benny Mathew.....	S. 181
Tymister, Prof. Dr. Markus.....	S. 153

V

Veldboer, Michael.....	S. 92
Vorotnjak, Dr. Pavlo.....	S. 138

W

Weber, Thorsten.....	S. 92, 113, 153
Weiske, Tobias.....	S. 113
Werbs, Msgr. Dr. Ulrich.....	S. 139
Winkens, SAC, P. Hans-Joachim.....	S. 92

Z

Zemke, Susanne.....	S. 92
Zimmermann SR. Claire-Cécile.....	S. 127

amtsblatt plus

termine und informationen

Nr. 287

Erzbistum Hamburg

Februar 2021

Katholische Journalistenschule

In der katholischen Journalistenschule ifp (Institut zur Förderung publizistischen Nachwuchses e. V.) lernen junge Leute das journalistische Handwerk für Radio, Fernsehen, Zeitungen und digitale Medien. Die Form des zweijährigen Volontariats ist eine einmalige Kombination aus Journalistenschule und der Ausbildung in katholischen Redaktionen in verschiedenen Städten. Im Herbst startet ein neuer Jahrgang, Bewerbungsschluss hierfür ist der 1. März 2021.

Die Volontärinnen und Volontäre des ifp treffen sich regelmäßig zu Seminaren, während der Corona-Pandemie in Videokonferenzen. Darin vermitteln erfahrene Journalistinnen und Journalisten Themen wie Interviewführung, Recherche, Reportage, Videodreh und Social Media. Neben der Mitarbeit in ihrer jeweiligen Redaktion absolvieren die Auszubildenden zudem zwei bis drei Praktika in namhaften Medienhäusern.

„Meine Aufgabe ist es, die vielen Corona-Zahlen für unsere Nutzerinnen und Nutzer zu übersetzen.“ Manuel Mohr ist Datenjournalist bei MDR Sachsen-Anhalt. Seit Beginn der Pandemie informiert er via App und Internetseite des MDR über Statistiken, Studien und Analysen. So, dass es die Menschen verstehen: „Das ist unser journalistischer Beitrag, um Falschmeldungen, Verwirrung oder Missverständnisse auszuräumen“, sagt der 33-Jährige. Dazu ruft er bei Behörden an, lässt sich die Zahlen erklären und rechnet selbst nach: „Wir machen uns schlau, um andere schlau zu machen.“ Seinen Beruf lernte Mohr an der katholischen Journalistenschule ifp und im Medienhaus der Diözese Würzburg. „Heute, wo jeder über die sozialen Netzwerke auch Desinformationen verbreiten kann, ist es umso wichtiger, dass wir am ifp lernen, sauber recherchierte Nachrichten zu produzieren“, sagt Denise Thomas, ifp-Volontärin bei der Katholischen Nachrichten-Agentur. Die katholische Journalistenschule setzt auf Teamarbeit sowie eine intensive fachliche und persönliche Begleitung. Internationale Erfahrung lässt sich durch Auslandspraktika, Journalistenreisen oder Europa-Seminare in Brüssel sammeln. Nach Abschluss des Volontariats steht der Weg in alle

Medienbereiche offen, wie das Netzwerk von mehr als 3.000 Absolventinnen und Absolventen zeigt. MDR-Journalist Manuel Mohr profitiert bis heute von seiner Ausbildung: „Durch das ifp habe ich viele Menschen kennengelernt, die mich auf meinem beruflichen und privaten Weg begleiten und bereichern.“

Hinweise:

Weitere Informationen zum Volontariat gibt es unter www.journalistenschule-ifp.de.

Kontakt und Informationen zum Volontariat:

Katholische Journalistenschule ifp, Studienleiter Burkhard Schäfers, Telefon 089 / 54 91 03-16, E-Mail: schaefers@journalistenschule-ifp.de.

Ein weiteres Programm ist die Studienbegleitende Ausbildung am ifp, Bewerbungsschluss ist hierfür der 20. September 2021.

Fastenzeit: Impulse für jeden Tag

Das Geistliche Zentrum San Damiano in Hamburg-Horn bietet für die Fastenzeit tägliche Impulse an. In der Ankündigung heißt es:

„Der Wegbegleiter hält für jeden Tag einen Impuls bereit, der aus einem kurzen biblischen Vers und einem Gedanken zum Weiterdenken besteht.

Nehmen Sie den biblischen Vers oder Teile davon mit in Ihren Tag. Er geht praktisch Ihren Tag mit, indem Sie den Vers in Gedanken wiederholen, leise vor sich hinsagen, meditieren. So kann er Bedeutung im Alltag bekommen. Gleichzeitig stellen die Impulsfragen und –gedanken einen Bezug zum persönlichen Leben her.

Die Impulse können als tägliche E-Mail abonniert (san-damiano@stfranziskus-hamburg.de), auf der Homepage der Pfarrei (www.stfranziskus-hamburg.de) gelesen oder als Abreißkalender im Geistlichen Zentrum bestellt werden.“

320.000 Euro für das Erzbistum Hamburg

Mit zwölf Millionen Euro unterstützt das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken im Jahr 2021 Projekte der katholischen Kirche in der deutschen, nordeuropäischen und baltischen Diaspora. Die Förderung von missionarischen und sozial-caritativen Projekten bildet einen Schwerpunkt der Arbeit des Hilfswerkes. Dieses engagiert sich

bereits seit dem Jahr 1849 für katholische Christen in der Minderheit. Im Erzbistum Hamburg werden Projekte mit 320.000 Euro gefördert.

Die **Kindertageseinrichtungen im Erzbistum Hamburg** werden mit 45.000 Euro unterstützt, weitere 56.000 Euro stehen für religiöse Bildungsmaßnahmen zur Verfügung. Die jährlich stattfindenden Religiösen Kinderwochen werden mit 29.250 Euro gefördert. Zudem werden bauliche Sanierungsmaßnahmen mit 188.500 Euro unterstützt. Davon erhält die Pfarrei Herz Jesu in **Rostock** für die Sanierung und den Umbau des Gemeindezentrums „Christuskirche“ 150.000 Euro und die Filialgemeinde St. Michael in **Schwarzen-**

bek für die Erneuerung der Akustikanlage im Kirchengebäude und die Sanierung der Fensterfront an der Ostfassade insgesamt 5.500 Euro. Für die Fassadensanierung der Filialkirche St. Franz-Joseph in **Hamburg** werden 30.000 Euro und für den Austausch der Verteilküche in der Kindertageseinrichtung St. Konrad in **Lübeck** 3.000 Euro zur Verfügung gestellt. Weitere Projektmittel des Bonifatiuswerkes – wie zum Beispiel die Förderung von BONI-Bussen durch die Verkehrshilfe – werden während des laufenden Jahres vergeben. Die Gesamtfördersumme in der Diözese kann dementsprechend im laufenden Jahr noch weiter steigen.